

Sollten Gerichte anordnen, daß an PAS leidende Kinder den entfremdeten Elternteil besuchen bzw. bei ihm wohnen?*

Eine Verlaufsstudie

Richard A. Gardner, M. D.

Die Frage, ob unter dem Syndrom der Elternentfremdung leidende Kinder auf Anordnung des Gerichtes beim entfremdeten Elternteil wohnen bzw. diesen besuchen sollten, ist ein gravierender Streitpunkt unter Juristen und Fachleuten für psychische Gesundheit. Der nachfolgende Artikel beschreibt 99 PAS-Fälle, die der Autor unmittelbar mitverfolgt hat - Fälle, bei denen er zu dem Schluß kam, daß das Gericht den Umgang mit dem entfremdeten Elternteil oder den Hauptwohnsitz des Kindes bei diesem anordnen sollte. Die Ergebnisse bei den Fällen, in denen diese Anordnungen durchgesetzt wurden (N=22), werden nachfolgend mit den Fällen verglichen, bei denen dieser Empfehlung nicht entsprochen wurde (N=77).

Hier zunächst die Definition des Syndroms der Elternentfremdung, wie ich sie seit meiner ersten Veröffentlichung zu dieser Störung im Jahre 1985 verwendet habe:

Das Syndrom der Elternentfremdung (Parental Alienation Syndrome - PAS) ist eine Störung, die vor allem im Zusammenhang mit Sorgerechtsstreitigkeiten auftritt. Die Störung äußert sich hauptsächlich in einer Ablehnungshaltung des Kindes gegenüber einem Elternteil, die in keiner Weise gerechtfertigt ist. Diese Haltung entsteht aus dem Zusammenwirken von Indoktrinierung durch einen programmierenden (eine Gehirnwäsche betreibenden) Elternteil und dem eigenen Beitrag des Kindes zur Verunglimpfung des zum Feindbild gewordenen anderen Elternteils. Im Fall von echtem Kindesmißbrauch und/oder Vernachlässigung kann die Feindseligkeit des Kindes begründet sein; in diesem Fall darf das Parental Alienation Syndrome als Erklärung für die feindliche Haltung des Kindes nicht herangezogen werden.

Es gibt 8 Hauptsymptome und 3 Typen von PAS, die in Tabelle 1 aufgeführt sind. Es ist wichtig, zu beachten, daß die Diagnose über den Schweregrad des PAS anhand des kindlichen Verhaltens gestellt wird und nicht etwa aufgrund des Ausmaßes der Indoktrinierung, der das Kind ausgesetzt gewesen sein mag. Die indoktrinierenden Eltern können ebenfalls in verschiedene Schweregrade von leicht, mittelstark bis schwer, eingeteilt werden; hier aber sind die Übergänge fließender als bei einem Kind.

**Dieser Artikel erschien erstmals in "American Journal of Forensic Psychology", Band 19, Nummer 3, 2001. Diese Zeitschrift wird von American College of Forensic Psychology, PO Box 5870, Balboa Island, CA 92662 USA; web site: www.forensicpsychology.org herausgegeben.*

Wir danken Herrn Prof. Dr. R. Gardner und dem Verlag für die freundliche Genehmigung zur Übersetzung und Veröffentlichung.

Die Übersetzung des Artikels ins Deutsche erfolgte durch Gordon H. Broxton-Price ghprice@t-online.de. Fachliche Koordination der Übersetzung durch Dr. med. W. von Boch-Galhau, D-97082 Würzburg, Fax 0049-931-77082.

Außerdem ist es möglich, daß Eltern, obwohl sie schwerwiegend entfremden, nur insoweit "erfolgreich" sind, als sie bei ihren Kindern lediglich ein leichtes oder mittelstarkes Entfremdungssyndrom hervorrufen, da hier eine starke, gesunde Bindung mit dem entfremdeten Elternteil der Entwicklung eines ausgeprägten PAS beim betroffenen Kind entgegenwirkt.

PAS entsteht im Zusammenhang mit Sorgerechtsstreitigkeiten und deren Schlichtung bringt, von einigen seltenen Ausnahmen abgesehen, die Einschaltung der Gerichte mit sich. Die Empfehlungen von Fachleuten für psychische Gesundheit für den Umgang mit PAS-Kindern werden oft erst auf richterliche Anordnung hin befolgt; dabei handelt es sich um gerichtlich angeordnete Therapien, gerichtlich verfügten Umgang mit dem entfremdeten Elternteil, die richterliche Anordnung von Sorgerechtsänderungen und auch um gerichtliche Sanktionen gegen den entfremdenden Elternteil. Als mögliche Sanktionen stehen einstweilige Anordnungen, Geldstrafen, Ableistung von Sozialdienst, Bewährung, Hausarrest und sogar vorübergehende Inhaftierung zur Verfügung.

PAS ist ein herausragendes Beispiel für eine Störung, bei der Fachleute für psychische Gesundheit und Juristen zusammenarbeiten müssen, wenn den Kindern geholfen werden soll. Keine der beiden Fachrichtungen kann den Kindern ohne engagierte Mitwirkung der anderen Hilfe leisten. Die Fachleute für psychische Gesundheit brauchen die gerichtliche Amtsgewalt um ihre Empfehlungen durchzusetzen, das Gericht wiederum benötigt Fachleute für psychische Gesundheit, um geeignete Therapien in die Wege zu leiten. Tabelle 2 beschreibt die Rollenverteilung, die ich sowohl den Fachleuten für psychische Gesundheit als auch den Juristen bei der Behandlung von PAS-Kindern empfehle.

Bei der Arbeit mit PAS-Kindern liegt sowohl für die Gerichte, als auch für die Therapeuten das Kernproblem in der Frage, ob Gerichte anordnen sollten, daß entfremdete Kinder den entfremdeten Elternteil besuchen oder sogar vorwiegend bei ihm wohnen. Mit diesem Problem habe ich mich in den meisten meiner Publikationen zum Thema PAS seit Erscheinen des ersten Artikels im Jahre 1985 befaßt (1-20).

Im allgemeinen vertrete ich die Auffassung, daß Kinder, die in die Kategorie der leichten Fälle einzuordnen sind, freiwillig mit dem zur Zielscheibe gewordenen Elternteil Umgang pflegen und daß in diesen Fällen gerichtliche Anordnungen nicht notwendig sind. Darüber hinaus empfehle ich im allgemeinen, daß der entfremdende Elternteil das Sorgerecht behält, da er für die Kinder gewöhnlich schon ihr ganzes Leben lang gesorgt hat. Meiner Erfahrung nach reduziert der entfremdende Elternteil die Intensität der Programmierung, sobald die Sorgerechtsstreitigkeiten beigelegt sind, und die Kinder werden wieder symptomfrei.

Im Hinblick auf den mittelstarken Typ empfehle ich Zweierlei, je nach Schweregrad der Entfremdung des Kindes und der Hartnäckigkeit des entfremdenden Elternteils. Bei den leichteren Fällen der mittelstarken Kategorie rate ich zu Plan A (Tabelle 2); hierbei empfehle ich, das Sorgerecht zunächst noch beim entfremdenden Elternteil zu belassen. Dieser Plan kommt dann zur Anwendung, wenn die Kinder zwar noch Umgang mit dem entfremdeten Elternteil pflegen, diesem aber schon in hohem Maße entfremdet sind. Wahrscheinlich stellt der entfremdende Elternteil die Programmierung ein, sobald das Gericht entscheidet, daß die Kinder bei ihm verbleiben sollen. Sowohl Eltern als auch Kinder in dieser Kategorie

benötigen eine vom Gericht angeordnete Therapie, und zwar bei einem Therapeuten, der sich mit den speziell notwendigen Techniken bei der Behandlung von PAS-Kindern auskennt (16,19). Solche Eltern muß man auch mit der Drohung (und ich scheue mich nicht, dieses Wort zu benutzen) konfrontieren, daß eine oder mehrere der zuvor erwähnten Sanktionen zur Anwendung kommen werden, falls sie gegen die Umgangsrechtsregelung verstoßen sollten.

Plan B (Tabelle 2) kommt zur Anwendung, wenn die Kinder zwar noch in die mittelstarke Kategorie fallen und auch noch Umgang pflegen, der entfremdende Elternteil aber seine Entfremdungsstrategie so hartnäckig und versessen betreibt, daß für die Kinder eine Sorgerechtsänderung die einzige Hoffnung ist, die PAS-Symptomatik zu mildern. In diesen Fällen ist der Entfremdungsprozeß zum Modus vivendi geworden und liegt so tief in der psychischen Struktur des Entfremders verankert, daß ein Ende der Programmierungstaktik nach Beilegung der Rechtsstreitigkeiten unwahrscheinlich ist. Der Zwang zu Entfremden ist so tief in der psychischen Struktur des Entfremders verankert, daß er zum Selbstläufer wird und ein Eigenleben entwickelt (21). In manchen Fällen ist der entfremdende Elternteil paranoid und der entfremdete steht als Feindbild im Mittelpunkt des paranoiden Systems. Die Kinder, obwohl noch im Bereich der mittelstarken Kategorie, laufen eindeutig Gefahr, in die schwere Kategorie abzugleiten. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird diese Verschlechterung nach Beendigung des Rechtsstreits erfolgen, da dann keine Sanktionen von Seiten des Gerichtes mehr drohen. Solche Kinder zu behandeln, während sie vorwiegend im Haus des Entfremders verbleiben, ist mit dem Versuch gleichzusetzen, Kinder zu therapieren, die in einer Sekte indoktriniert wurden und die man zwischen den einzelnen Therapiesitzungen wieder in die Sekte entläßt. Nur wenn man die Kinder dem Einfluß des entfremdenden Elternteils entzieht, ist Hilfe möglich (19). Man darf sie aber zu Recht noch als mittelstarke Fälle bezeichnen, da sie mit dem entfremdeten Elternteil immer noch Umgang pflegen.

Kinder aus der schweren Kategorie weigern sich entweder, den entfremdeten Elternteil zu besuchen oder sie stiften bei Besuchen in dessen Haushalt Ärger und beträchtliche Unruhe. Es kann sein, daß sie versuchen, das Essen des zum Feindbild gewordenen Elternteils zu vergiften, sein Haus in Brand zu stecken oder auszureißen und sich so selbst in Gefahr zu bringen. In den meisten dieser Fälle sind Besuche gar nicht mehr möglich, da sie dem entfremdeten Elternteil zu großen Kummer bereiten. Folglich ist hier eine vom Gericht angeordnete Unterbringung der Kinder beim entfremdeten Elternteil nicht durchführbar. Wenn die Kinder jedoch beim entfremdenden Elternteil bleiben, besteht keine Hoffnung mehr auf Aussöhnung mit dem abgelehnten Elternteil. In diesen Situationen empfehle ich eine vorübergehende Fremdplazierung (17,19) als ersten Schritt zur Unterbringung beim entfremdeten Elternteil.

Kinder der mittelstarken und schweren Kategorie müssen von einem Therapeuten behandelt werden, der sich mit den speziellen Techniken in der Behandlung von PAS-Kindern auskennt (17,19). Therapeuten, die damit nicht vertraut sind, können diesen Kindern aller Wahrscheinlichkeit nach nicht helfen.

Die Kernfrage: Sollte man auf PAS-Kinder Zwang ausüben?

Die Meinung der Fachleute für psychische Gesundheit:

Für all diejenigen, die mit PAS-Kindern arbeiten, ist die zentrale Frage, ob man diese Kinder zwingen sollte, den entfremdeten Elternteil zu besuchen oder bei ihm zu wohnen. Die Fachleute für psychische Gesundheit vertreten im allgemeinen den Standpunkt, daß es jeder Therapie widerspricht, Kinder zu etwas zu zwingen, von dem sie klar und deutlich sagen, daß

sie es nicht wollen und daß aus dieser Art Zwang verschiedene Formen von Psychopathologie entstehen können. Im allgemeinen geht man gemäß dem Motto vor: Evolution statt Revolution, d. h. man "bearbeitet" langsam und sorgfältig die Probleme, die die Kinder daran hindern, wieder eine liebevolle Beziehung zum entfremdeten Elternteil zu pflegen.

Die meisten - wenn auch nicht alle - Therapeuten, die PAS-Kinder behandeln, geben zu, wie wichtig es ist, wieder eine gesündere Beziehung zum entfremdeten Elternteil aufzubauen. Sie glauben aber, daß man sich diesem Ziel am besten nähert, indem man den Kindern langsam, im Laufe der Zeit, zur Einsicht in die Faktoren verhilft, die zu ihrer Entfremdung geführt haben. Erst dann könne mit einer Annäherung an den entfremdeten Elternteil begonnen werden. Meiner Erfahrung nach klappt das nur selten, insbesondere bei Kindern, die bereits unter einem mittelstarken oder gar schweren PAS leiden. Im allgemeinen bin ich ein überzeugter Verfechter des Evolutions- und nicht etwa des Revolutionsansatzes. Ich habe diesen auch in fast allen Büchern empfohlen, die ich zum Thema Behandlungstechniken geschrieben habe (22-33). Ich vertrete mit Nachdruck den Evolutionsansatz und benutze ihn seit Beginn meiner Berufslaufbahn. Nach meiner Erfahrung zeigt dieser Ansatz bei PAS-Kindern jedoch keinerlei Wirkung. Er verschlimmert ihren Zustand sogar noch, weil die Zeit für den entfremdenden Elternteil arbeitet. Je mehr Zeit der Therapeut auf den traditionellen psychotherapeutischen Ansatz verwendet (oder vielmehr mit diesem verschwendet), desto länger hat der Entfremder Gelegenheit, die Kinder gegen den anderen Elternteil zu indoktrinieren.

Therapeuten, die mit PAS-Kindern arbeiten, müssen sich mit alternativen Therapieformen auskennen, in denen ein autoritärer Ansatz enthalten ist. Sie müssen imstande sein, dem entfremdenden Elternteil zu sagen: "Wenn die Kinder nicht um 17 Uhr am Freitagnachmittag bei Ihrem Ex-Partner sind, melde ich das dem Gericht und beantrage, daß die Sanktionen, die bereits im Gerichtsbeschuß genannt sind, zur Anwendung kommen."

Sie müssen damit zurechtkommen, auch ohne die traditionelle Vertraulichkeit zu arbeiten, die bei Standardbehandlungen so notwendig ist. Sie müssen entfremdenden Eltern und auch den Kindern klarmachen können, daß es Folgen haben wird, wenn sie gegen die vom Gericht angeordnete Umgangsregelung verstoßen. Solche Therapeuten müssen mit konfrontativen Ansätzen vertraut sein, die zum Ziel haben, die Programmierung von PAS-Kindern abzubauen. Sie müssen erkennen, daß die Erfüllung der kindlichen Wünsche nicht unbedingt immer dem Kindeswohl entspricht. Bei PAS-Fällen entspricht es dem Kindeswohl, sie zum Umgang mit dem entfremdeten Elternteil zu zwingen. Therapeuten, die nicht mit der "Droh-Therapie", wie ich sie nenne, zurechtkommen, sollten nicht mit PAS-Familien arbeiten.

Therapeuten, die nicht bereit sind, ihre Behandlungsstrategien in dieser Weise zu modifizieren, können PAS-Kindern voraussichtlich nicht helfen. Meiner Erfahrung nach tun sich Fachleute für psychische Gesundheit mit derart modifizierten Behandlungsansätzen sehr schwer. Das hat damit zu tun, daß es einem einfach widerstrebt, etwas zu tun, das in völligem Gegensatz zu dem steht, was man vom ersten Ausbildungstag an gelernt hat. Derartige Empfehlungen werden deshalb typischerweise skeptisch betrachtet. Auch weisen nach meiner Erfahrung Menschen, die sich der Psychotherapie zuwenden, eine gewisse Passivität in ihrer Persönlichkeitsstruktur auf und fühlen sich bei direktiven Ansätzen unwohl, sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres Sprechzimmers. Solchen Persönlichkeiten ist das geforderte Umdenken häufig nicht möglich. Folglich sollten sie dann auch nicht mit PAS-Familien arbeiten. Wir können es nicht allen "recht machen". Kein Therapeut kann von seinem Persönlichkeitstyp her mit jeder Art von psychiatrischer Störung arbeiten. Jeder von uns sollte

möglichst früh in seiner Ausbildung herausfinden, mit welchen Patienten er gut arbeiten kann und mit welchen nicht.

Leider zieht die Therapeutenlaufbahn auch zwanghafte Zweifler an, Menschen, denen es schwerfällt, Entscheidungen zu treffen. Solche Menschen können (buchstäblich) Jahre damit verbringen, die Vor- und Nachteile einer bestimmten Vorgehensweise abzuwägen. Das Abwägen wird zum Selbstzweck. Sie wenden sich der Psychotherapie zu, da diese das sorgfältige Abwägen aller Faktoren und endlose Diskussionen über das Für und Wider eines Themas erlaubt, bevor etwas unternommen wird. Derartige Persönlichkeiten scheinen nicht unzufrieden, wenn sie nie zu einem Schluß kommen, obwohl sie ständig betonen, daß sie mit ihren Patienten auf eine Lösung hin arbeiten. Solche Charaktereigenschaften (oder vielmehr Fehler einer Persönlichkeit) sind sowohl innerhalb als auch außerhalb des Sprechzimmers zu finden. Für die Arbeit mit PAS-Kindern sind diese nicht geeignet. Unter ihrer Behandlung wird sich der Zustand der Kinder verschlimmern. Es wird genau das bewirkt, was der entfremdende Elternteil will, nämlich nichts.

Der Standpunkt der Richter

Meiner Erfahrung nach sind Richter äußerst zurückhaltend, wenn es darum geht, optimale Therapien für PAS-Kinder der mittelstarken und schweren PAS-Kategorie anzuordnen. Die Mühlen der Justiz mahlen naturgemäß langsam. Die Gründerväter haben uns in der Verfassung der Vereinigten Staaten "schnelle Gerichtsverfahren" garantiert. Dieses Dokument wurde im Jahre 1789 verfaßt und unterzeichnet. Bei einem Sorgerechtsstreit habe ich noch kein einziges schnelles Verfahren erlebt. Dagegen habe ich schon oft die rasche Verhängung von Haft erlebt, oft ohne ausreichende Beweisaufnahme. Ich habe auch schon schnelle Entscheidungen bei sexuellen Mißbrauchsvorwürfen erlebt, ebenfalls ohne angemessene Beweisaufnahme. Die übliche Zeitspanne zwischen Beginn des Rechtsstreites und Richterspruch in den Fällen, die meine Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben, lag zwischen zwei bis drei Jahren. Bis dahin sind die Kinder wesentlich älter geworden, die Entscheidung aber wird anhand von Daten gefällt, die längst überholt sind. All diese Faktoren arbeiten zugunsten des Entfremders, denn die PAS- Verleumdungskampagne prägt sich umso tiefgreifender ein, je länger der Entfremder ungehinderten Zugang zu den Kindern hat. Wenn das Gericht sich dann mit diesen Kindern befaßt, protestieren sie heftig gegen jede Art von gerichtlicher Regelung, die zu einer Aussöhnung mit dem entfremdeten Elternteil führen könnte.

Ein weiteres Problem bei den Gerichten ist darin zu sehen, daß sie keine Entscheidungen fällen, die wesentliche Veränderungen im Leben der Kinder bewirken. Sie sind darauf ausgerichtet, den Status quo aufrecht zu erhalten. Einerseits mag diese Zurückhaltung vielen Kindern zugutekommen, da die Änderung des Sorgerechts oft einen Wechsel von Wohnort, Nachbarschaft, Schule und Freundeskreis mit sich bringt. Andererseits müssen derartige Überlegungen gegen die besonderen Bedürfnisse von PAS-Kindern abgewogen werden. Wenn es irgendeine Hoffnung geben soll, die Beziehung zu dem negativ besetzten Elternteil wieder aufzubauen, dann müssen PAS-Kinder viel Zeit mit diesem verbringen. Sie müssen gelebte Erfahrungen machen, die ihnen beweisen, daß der PAS-Elternteil weder gemein noch gefährlich ist. Meiner Erfahrung nach sehen die meisten Richter nicht ein, daß die Argumente, die für einen Wechsel der PAS-Kinder sprechen, im allgemeinen gewichtiger sind als Argumente für eine Aufrechterhaltung des Status quo. Ich hoffe, daß Studien wie diese den Gerichten Beweise liefern können, anhand derer in begründeten Fällen mehr Herausgabeanordnungen erlassen werden, d. h. Inkrafttreten von Plan B bei mittelstarken

Fällen, mit Sorgerechtswechsel (auf dem Umweg über eine vorübergehende Fremdplazierung) bei schweren Fällen.

Was die Therapieanordnung durch einen Richter betrifft, so ist es im allgemeinen kein Problem, Richter dazu zu bewegen, der Therapieempfehlung von Fachleuten für psychische Gesundheit zu folgen. Das liegt im Zeitgeist begründet. Von Richtern, die Therapien nicht für sinnvoll erachten, könnte man annehmen, daß sie nicht auf dem neuesten Wissensstand sind. Darüber hinaus sind Gerichte oft froh darüber, eine Therapie anordnen zu können, weil dadurch die Verantwortung, daß etwas Konstruktives und Nützliches unternommen wird, auf andere übertragen wird. Anordnung von Therapie kann also in vielen Fällen durchaus als ein Ausweichen des Gerichtes gesehen werden. Es ist viel einfacher und auch sicherer, eine Therapie statt eine Sorgerechtsänderung und/oder verschiedene Beschränkungen oder gar Sanktionen gegen den entfremdenden Elternteil anzuordnen. In ihrem Eifer, Therapien anzuordnen, machen Gerichte oft nur wenig oder gar keinen Unterschied bei der Auswahl des Therapeuten. Gewöhnlich ordnen sie eine "Therapie" an, egal, um was für einen Therapeuten es sich handelt und ob dieser über Kenntnisse oder Erfahrung in der Arbeit mit PAS-Kindern verfügt. Man geht oft von der Annahme aus, daß es mit irgendeinem Therapeuten getan ist und daß die meisten Therapeuten schon wissen, wie sie mit jedem Patienten umzugehen haben, den man ihnen schickt. PAS-Kinder aber brauchen einen Therapeuten, der sich mit den speziellen Techniken auskennt, die die Behandlung von PAS-Kindern erfordert. Da bisher nur wenige Therapeuten über diese Spezialkenntnisse verfügen, ist die Wahrscheinlichkeit gering, daß diese Kinder eine geeignete Behandlung erhalten.

Ein weiteres Problem ist bei Gerichten darin zu sehen, daß das oben erwähnte Sanktionsprogramm nur zögerlich verhängt wird. Gelegentlich einmal nimmt das Gericht eine Sorgerechtsänderung vor, wenn es eine hartnäckige PAS-Programmierung als erwiesen erachtet. Meiner Erfahrung nach ist eine solche Änderung jedoch ungewöhnlich, meist wird auch keine andere Maßnahme ergriffen (mit Ausnahme von Verwarnungen und leeren Drohungen), um die erbarmungslose PAS-Programmierung zu verhindern oder einzuschränken. Wie schon zuvor erwähnt, empfehle ich im allgemeinen eine Hierarchie von Warnungen an die Adresse des entfremdenden Elternteils, von einstweiliger Anordnung bis zu kurzfristiger Inhaftierung. Meiner Erfahrung nach erweisen sich die Gerichte als höchst zögerlich, entfremdenden Eltern gegenüber Sanktionen auch nur anzudrohen, geschweige denn sie zu verhängen. Leider habe ich auch erlebt, daß selbst dann nichts geschieht, wenn Richter entfremdende Eltern tatsächlich darauf hinweisen, daß Verletzungen von gerichtlichen Anordnungen eine Mißachtung des Gerichts bedeutet und sie gegebenenfalls eine oder mehrere der zuvor erwähnten Sanktionen riskieren. Normalerweise setzen die Gerichte die Androhungen nicht in die Tat um (in den seltenen Fällen, in denen sie überhaupt ausgesprochen werden). Die Entfremder wissen das. Sie wissen das nur zu gut und sind sich im Klaren darüber, daß sie ungestraft gegen gerichtliche Anordnungen verstoßen können. Also ignorieren sie diese einfach, ebenso wie die Androhung von Sanktionen. Ich will damit nicht sagen, daß Gerichte niemals solche verhängen; ich behaupte lediglich, daß sie das meiner Erfahrung und der Erfahrung von Kollegen nach nur selten tun.

Und dann gibt es auch noch das Problem der Falschaussage. Ich habe Entfremder schon bewußt und vorsätzlich im Zeugenstand falsch aussagen hören, und zwar jahrelang. (Wie schon erwähnt, dauern manche Sorgerechtsstreitigkeiten mehrere Jahre.) Ich bin mir sicher, daß sich das Gericht in vielen solcher Fälle der Tatsache bewußt war, daß der entfremdende Elternteil in Täuschungsabsicht aussagte. Dennoch habe ich noch nie einen Fall erlebt, in dem ein Gericht einen solchen Elternteil wegen Falschaussage im Zeugenstand bestraft hätte. Ich habe erlebt, daß Falschaussagen anderweitig geahndet wurden, beispielsweise durch

Sorgerechtsänderung, aber ich habe noch nie erlebt, daß die Falschaussage an sich bestraft wurde. PAS-Indoktrinierer wissen also ganz genau, daß sie im Zeugenstand ungestraft lügen können und deshalb versuchen sie auch, so gut es geht, damit durchzukommen. Sie versuchen, ihre Grenzen immer weiter zu stecken, um zu sehen, wie weit sie bei der Verletzung der gerichtlichen Anordnungen gehen können. Folglich machen sie weiter Falschaussagen - oft mit vollem Wissen und Unterstützung ihrer Anwälte.

Das vorhersehbare Widerstreben der Gerichte, in den erwähnten Bereichen Maßnahmen zu ergreifen, ist auch einer der wesentlichen Gründe dafür, daß PAS so weitverbreitet ist. Dennoch glaube ich, daß die Dinge sich bessern, wenn auch viel zu langsam. Ich hoffe, daß Artikel dieser Art dazu beitragen, die Gerichte zu bewegen, daß sie die für PAS-Kinder notwendigen Maßnahmen ergreifen, und zwar rasch.

Verlaufsuntersuchungen

Eines der Argumente, auf die ich bei Gericht immer wieder stoße, wenn ich Sorgerechtsänderungen oder das Sanktionsprogramm vorschlage, lautet, daß ich nicht über Verlaufsuntersuchungen verfüge, die meine Empfehlungen untermauern. Das stimmt, ist aber nicht weiter verwunderlich, weil es sich beim PAS um ein relativ neues Phänomen handelt, um die Nebenwirkung einer veränderten Gerichtsstrategie, bei der in Sorgerechtsauseinandersetzungen nicht mehr automatisch der Mutter der Vorzug gegeben wird, sondern vielmehr geschlechtsunabhängige Kriterien den Ausschlag geben (3,6,10). Seit der Gleichstellung beider Eltern bei der Sorgerechtszuteilung vor Gericht wurden die Kinder quasi zum "Spielball", und die Programmierungstaktiken intensivierten sich. In dieser Atmosphäre tauchte das PAS als weitverbreitetes Phänomen auf. Inzwischen sind Verlaufsstudien erschienen, und es wird in Zukunft zweifellos weitere davon geben. Clawar und Rivlin (34), die eine der ersten und die wahrscheinlich noch immer umfangreichste Studie über den Status von PAS-Kindern durchführten, schreiben:

"Unserer Meinung nach sind Androhung und Durchführung von Umgebungswechsel die wichtigste Handhabe der Gerichte. Bei etwa 400 Fällen, die wir beobachtet haben, konnten wir feststellen, daß es dort, wo das Gericht den Kontakt mit dem abgelehnten Elternteil intensivierte, bei 90% der Beziehungen zwischen Kind und entfremdetem Elternteil zu einer positiven Veränderung kam, bis hin zum völligen Verschwinden oder zumindest zur Besserung von vielen sozialpsychologischen, erzieherischen und körperlichen Problemen, die das Kind vor dem Wechsel gezeigt hatte."(S. 150).

Dunne und Hedrick (35) beschreiben 16 Fälle von mittelstarkem bis schwerem PAS. In drei dieser Fälle ordnete das Gericht Sorgerechtswechsel und/oder Kontakteinschränkung zwischen Kind und entfremdetem Elternteil an. In allen drei Fällen verschwand die PAS-Symptomatik. In den anderen 13 Fällen verfügte das Gericht weder Sorgerechtsänderung noch Kontakteinschränkung, jedoch kam traditionelle Psychotherapie zum Einsatz. Bei keinem der Kinder aus der letzten Gruppe konnte das Entfremdungssyndrom gebessert werden.

Lampel (36) beschrieb sieben Fälle von entfremdeten Kindern und verglich die Ergebnisse bei den Kindern, die zwangsweise vom entfremdeten Elternteil getrennt worden waren mit denen, bei denen dies nicht geschah. Sie gebrauchte zwar nicht den Begriff PAS, ihre Patienten litten aber eindeutig an dieser Störung. Das einzige Kind, dessen PAS-Symptome sich wesentlich gebessert hatten, war das Kind, das beim entfremdeten Elternteil untergebracht wurde.

Das sind die einzigen drei Studien, die ich bisher kenne. Möglicherweise gibt es noch weitere, die mir nicht bekannt sind. Daraus folgt, daß ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt von keiner Studie weiß, die die Schlußfolgerung unterstützen würde, hochgradig entfremdete Kinder seien beim entfremdenden Elternteil besser aufgehoben als beim entfremdeten.

Verlaufsuntersuchungen bei meinen eigenen Patienten

Patientenauswahl

Für die Studie wurden Fälle ausgewählt, bei denen ich persönlich mitgearbeitet habe. Es gibt bei der Untersuchung keinen Fall, an dem ich nicht unmittelbar beteiligt war. Vielfach hatte ich Gelegenheit, die Daten von Kindern und Eltern komplett auszuwerten, sowohl einzeln als auch in verschiedenen Kombinationen. Mehrfach hatte ich versucht, Interviews mit der gesamten Familie durchzuführen, was dann aber von einem Elternteil und/oder durch das Gerichtsverfahren vereitelt wurde. In wieder anderen Fällen fungierte ich als Berater. Bei diesen Fällen kam ich erst nach Durchsicht oft umfangreicher Unterlagen zu dem Schluß, daß ein PAS vorlag, und daß Sorgerechtswechsel oder Kontakteinschränkung beim entfremdenden Elternteil gerechtfertigt war. Bei vielen dieser Fälle war ich direkt als Sachverständiger beteiligt. Einige meiner Auswertungen und Empfehlungen wurden den Klienten und Anwälten vorgelegt, wenn aber anschließend einvernehmliche Vereinbarungen erzielt wurden, kam es nicht zu einer Anhörung meinerseits vor Gericht. In einigen wenigen Fällen waren die Parteien Patienten bei mir, was generell meine unmittelbare Beteiligung am Rechtsstreit ausschloß. Es ist wichtig für den Leser, daß ich mich in den meisten Sorgerechtsfällen, die ich ausgewertet habe, für den Verbleib des Sorgerechts beim ursprünglichen Sorgerechtsinhaber ausspreche, auch wenn es sich bei diesem um einen PAS-Indoktrinierer handelt. Nur bei mittelstarken und schweren Fällen von PAS rate ich zur Umgangsbeschränkung mit dem Entfremder und/oder zum Sorgerechtswechsel. Die Fälle in dieser Studie stellen also nur einen kleinen Prozentsatz meiner Auswertung von Sorgerechtsfällen bei PAS dar. Ich habe nur Fälle ausgewählt, bei denen die nachfolgenden drei Bedingungen erfüllt waren:

- 1) Ich hatte persönlich Gelegenheit, mich unmittelbar mit dem Fall zu befassen, um eine angemessene Entscheidung darüber fällen zu können, ob ein PAS vorlag und zu welcher Vorgehensweise ich dem Gericht raten würde.
- 2) Sorgerechtsänderung oder Einschränkung der mit dem Entfremder verbrachten Zeit war wegen der Hartnäckigkeit des Entfremders und/oder der Schwere der PAS-Symptomatik bei den Kindern angezeigt.
- 3) Verlaufsinformationen waren verfügbar, entweder in telefonischer oder schriftlicher Form. Alle Verlaufsinterviews wurden von mir selbst durchgeführt. Da ich von Anfang an mit den Fällen befaßt gewesen war, hielt ich es für die Studie auch für notwendig, alle Verlaufsinterviews persönlich zu führen. Fälle, bei denen solche Kontakte nicht möglich waren, sind in der Studie nicht enthalten.

In dieser Studie nicht enthalten sind PAS-Fälle, bei denen ich nicht zu einer Sorgerechtsänderung oder zur Einschränkung des kindlichen Umgangs mit dem entfremdenden Elternteil geraten habe. Das ist die Mehrzahl aller mir bekannt gewordenen PAS-Fälle. Zur Sorgerechtsänderung und/oder Einschränkung des Umgangs mit dem

Entfremder habe ich nur in den Fällen geraten, bei denen das PAS der Kinder bereits hochgradig ausgeprägt war oder sich rapide in diese Richtung entwickelte und/oder wenn die Hartnäckigkeit des Entfremders so stark war, daß sie sich nach Beendigung des Sorgerechtsstreits wahrscheinlich nicht verringern würde. Ebenfalls in dieser Studie nicht enthalten sind Familien, in denen ein Elternteil echten Mißbrauch betrieben und fälschlicherweise behauptet hatte, daß die Entfremdung des Kindes das Ergebnis einer PAS-Indoktrinierung durch den anderen Elternteil sei. Hierbei handelt es sich um Fälle von Kindesmißbrauch, nicht aber von PAS. Solche Fälle findet man zwar immer häufiger (17), sie waren aber nicht der Fokus dieser Studie, insbesondere, da hier kein PAS vorlag, sondern bona fide Mißbrauch.

Wer wurde zur Gewinnung von Verlaufsdaten angesprochen?

Bei allen Personen, die wegen Verlaufsdaten angesprochen wurden, handelte es sich um den entfremdeten Elternteil. Es waren also die Menschen, die Opfer einer PAS-Indoktrinierung geworden waren und die am meisten gelitten hatten. Ich ging davon aus, daß sie am aufgeschlossensten für meine Fragen über ihre Erfahrungen waren. Diese Annahme stellte sich als zutreffend heraus. Ich setzte mich nicht mit den entfremdenden Elternteilen in Verbindung, da ich (zu Recht, wie ich meine) davon ausging, daß diese nicht zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit mir im Hinblick auf wahrheitsgemäße Informationen bereit sein würden. Auch ging ich nicht davon aus, daß sie bereit wären, am Telefon mit mir zu sprechen, und mir geeignete Daten zu liefern. Auf dieses Thema werde ich noch näher im Abschnitt "Einschränkungen der Studie" eingehen.

Welche Fragen wurden gestellt?

Im Laufe der Umfrage stellte ich dreierlei Fragen, wenn auch nicht unbedingt in der gleichen Reihenfolge:

- 1) **Sind Ihnen die Kinder noch immer entfremdet?**
- 2) **Beschreiben Sie den Grad der Entfremdung (hier versuchte ich festzustellen, ob die Entfremdung in die Kategorie schwach, mittelstark oder schwer einzuordnen war).**
- 3) **Wie lange ist (sind) das (die) Kind(er) schon entfremdet?**

Ergebnisse

Für die abschließende Statistiktabelle (Tab 3) wurden die in jedem Einzelfall gewonnenen Daten in Ja- und Nein-Antworten auf die beiden Fragen eingeteilt:

- 1) **Sorgerechtsänderung und/oder Einschränkung des Umgangs mit dem Entfremder (Ja oder Nein).**
- 2) **Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome (Ja oder Nein).**

In diesem Bericht werden die Informationen zu klinischen Details einzelner Fälle nur in begrenztem Umfang wiedergegeben. Das Hauptaugenmerk richtet sich auf die PAS-Kategorie, meine Empfehlungen, den Gerichtsbeschuß und auf die Auswirkungen der Gerichtsentscheidung auf die Kinder. Jede Fallnummer bezieht sich auf ein PAS-Kind. Wenn es in einer Familie mehr als ein PAS-Kind gab, so erhielt jedes Kind seine eigene Fallnummer. Diese Aufteilung war notwendig, weil es manchmal bei verschiedenen Kindern aus derselben Familie zu unterschiedlichen Ergebnissen kam. Diese Studie stellt die Untersuchungsergebnisse von 99 PAS-Fällen aus 52 Familien vor.

Fall Nr. 1

Der Vater hatte eine schwere Persönlichkeitsstörung; er indoktrinierte seinen Sohn erbarmungslos, so daß es zu einem PAS kam. Er war schon dreimal inhaftiert gewesen und hatte bei mindestens vier weiteren Anlässen unter Anklage gestanden. Das Kind war ein mittelstarker Fall von PAS, es gab aber deutliche Hinweise darauf, daß es bald zur schweren Kategorie gehören würde, wenn es dem Einflußbereich des Vaters nicht vollständig entzogen würde. Dieser war ein ausgesprochen zwanghafter und unnachgiebiger Programmierer. Er war ein Beispiel für eine Psychopathenpersönlichkeit und versuchte ständig, sein krankhaftes Verhalten auf das Kind zu übertragen.

Ich empfahl, die Mutter als gesetzliche Vertreterin und als Sorgerechtsinhaberin zu bestimmen, wobei das Kind mindestens 5 Jahre lang mit dem Vater keinerlei Kontakt haben sollte, hauptsächlich deshalb, weil er das Kind aktiv und passiv dahin führte, ein ebenfalls gestörtes Verhalten zu entwickeln. Ich riet zu keinerlei Kontakt in keinerlei Form, auch nicht per Telefon, Post, E-mail, Fax u. a. - mindestens 5 Jahre lang.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht folgte all meinen Empfehlungen und erlegte dem Vater für die nächsten 5 Jahre ein Umgangsverbot auf. Laut richterlicher Anordnung konnte der Vater sofort verhaftet werden, wenn er auch nur den Versuch unternahm, mit dem Kind in Kontakt zu treten.

Verlaufsuntersuchung: Ein Jahr später. Der Vater hatte keinerlei Kontakt mit dem Kind gehabt. Der Junge wies keine PAS-Symptome mehr auf.

Nr. 1: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Ja

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Ja

Fälle Nr. 2 und 3:

Die Mutter und ihr neuer Freund, ein Psychopath, versuchten, die Kinder ihrem Vater zu entfremden. Der Liebhaber hatte eine Reihe von Vorstrafen, war schon zweimal im Gefängnis gewesen und stand zum Zeitpunkt seines Verhältnisses mit der Mutter unter Bewährung. Unablässig programmierten sie die beiden Kinder gegen ihren Vater. Dennoch wiesen die Kinder nur schwache PAS-Symptome auf, und zwar aufgrund der starken und gesunden Bindung mit ihrem Vater. Diese wirkte der Entwicklung eines schweren PAS entgegen. Es gab keinerlei Hinweise darauf, daß die Mutter und ihr Freund die PAS-Indoktrinierung einstellen würden. Ich plädierte dafür, dem Vater das Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht zu übertragen und empfahl supervidierten Umgang mit der Mutter (um zu gewährleisten, daß der Liebhaber der Mutter keinen Zugang zu den Kindern hatte) und ein Umgangsverbot für diesen (um die Kinder vor jeglichem Kontakt mit ihm zu schützen).

Gerichtsbeschuß: Das Gericht stimmte diesen Empfehlungen zu und setzte sie in Kraft.

Verlaufsuntersuchung: Fünf Monate später. Nach Inkrafttreten der gerichtlichen Anordnungen legten sich alle PAS-Symptome der Kinder sofort. Die Mutter und ihr Freund befolgten die richterliche Anordnung vollständig, nach der der Liebhaber keinerlei Kontakt mit den Kindern haben durfte.

Nr. 2: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Ja

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Ja

Nr. 3: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Ja

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Ja

Fälle Nr. 4 und 5

Die Mutter erzeugte bei ihren Kindern eine hochgradige PAS-Symptomatik, die sich gegen den Vater richtete. Nach ausführlicher Vorbereitung trat ich vor Gericht nicht auf, weil der Vater sein Bemühen um das Sorgerecht aufgab, nachdem er erkannt hatte, daß es aussichtslos war, eine Versöhnung über einen Rechtsstreit zu erreichen. Das Geschehen im Gerichtssaal hatte ihm keinerlei Hoffnung gelassen, daß der Richter ihm das Sorgerecht übertragen oder zumindest Umgangskontakte anordnen würde (womit er vermutlich Recht hatte).

Gerichtsbeschuß: Bevor der Vater den Rechtsstreit einstellte, hatte es das Gericht wegen des großen Widerstandes der beiden Kinder gegen ihren Vater abgelehnt, eine Sorgerechtsänderung zu seinen Gunsten auch nur in Erwägung zu ziehen. Das Gericht hatte gemeinsames Sorgerecht erteilt, mit Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Mutter. Die Mutter verletzte die vom Gericht angeordnete Umgangsregelung ungestraft. Sie wußte dabei sehr wohl, daß der Richter sie nicht wegen Mißachtung des Gerichtes belangen oder Sanktionen verhängen würde.

Verlaufsuntersuchung: Sechs Jahre später. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Vater keinerlei Kontakt mehr mit seinen Kindern gehabt, auch nicht in verbaler Form. Er hatte jede Hoffnung auf irgendeinen Kontakt in der Zukunft aufgegeben. Dennoch mußte er laut richterlicher

Verfügung auch weiterhin für den Collegebesuch und die damit verbundenen Kosten aufkommen (Das ist nach meiner Erfahrung die übliche Situation).

Nr. 4: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 5: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fälle Nr. 6 und 7

Die Mutter kam in Beratung, um möglicherweise Hilfe zur Versöhnung mit ihren beiden Söhnen zu finden. Beide, Ende 20, waren ihr seit ungefähr 18 Jahren hochgradig entfremdet worden, obwohl sie das alleinige Sorgerecht hatte. Aus allem was ich von der Mutter erfahren konnte, war sie überzeugt davon, daß sie sich als Sorgerechtsinhaberin für beide Kinder in den prägenden Lebensjahren vollkommen aufgeopfert hatte. Ihr Mann war ein vielbeschäftigter Geschäftsmann. Seine berufliche Tätigkeit erforderte es oft, daß er für zwei oder drei Wochen von zuhause fort sein mußte. Es gab absolut keinen Hinweis darauf, daß sie die Kinder vernachlässigt oder mißhandelt hatte. Der Vater hingegen, ein mächtiger und einnehmender Mann, hatte die Söhne davon überzeugt, daß ihre Mutter ein jämmerliches menschliches Wesen sei. Die Mutter war überzeugt, daß das Gericht den Söhnen Glauben schenken und nicht von deren Programmierung zu überzeugen sein würde. Die beiden Anwälte, die sie zu dieser Zeit hatte, waren ähnlich pessimistisch. Demzufolge gab sie auf und hoffte, daß die Jungen eines Tages erkennen würden, was mit ihnen geschehen war. Sie schickte jedoch weiterhin Kartengrüße und kleine Geschenke zu besonderen Anlässen.

Gerichtsbeschuß: Keine Sorgerechtsänderung durch das Gericht.

Verlaufsuntersuchung: 19 Jahre später. Beide Söhne, inzwischen 20 Jahre alt, sind immer noch schwer entfremdet. Briefe oder Telefonanrufe der Mutter wurden nie beantwortet. Die Mutter hofft immer noch auf eine eventuelle Versöhnung.

Nr. 6: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 7: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fälle Nr. 8 und 9:

Die Mutter, eine schwere und unbarmherzige Entfremderin, erzeugte bei ihren beiden Kindern ein mittelstarkes PAS. Das große Engagement und die tiefe Zuneigung des Vaters zu den Kindern wirkte dem PAS entgegen und verhinderte die Entwicklung des schweren Stadiums. Da keinerlei Hoffnung bestand, daß die Mutter aufhören würde, die Kinder zu programmieren, empfahl ich bei Gericht, das Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht auf den Vater zu übertragen.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht folgte meinem Rat.

Verlaufsuntersuchung: Vier Jahre später. Die Kinder wiesen keinerlei PAS-Symptome mehr auf, mit Ausnahme von zwei Tagen, nachdem sie von ihrer Mutter zurückgekommen waren. Ich stufte das an dieser Stelle aber nicht als Ausdruck von Trennungsängsten ein, da es viele Anzeichen von „geborgten Szenarien“ gab. Außerdem gab es während der ersten zwei Tage nach dem Zusammensein mit dem Vater keine Auffälligkeiten. Im Vergleich zu den vorangegangenen mittelstarken PAS-Symptomen, die die Mutter bei den Kindern erzeugt hatte, stellte das einen großen Fortschritt dar.

Nr. 8: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Ja

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Ja

Nr. 9: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Ja

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Ja

Fall Nr. 10

Die Mutter rief bei ihrer Tochter ein gegen den Vater gerichtetes PAS hervor. Daneben erhob sie einen unzutreffenden sexuellen Mißbrauchsvorwurf gegen den Vater. Der neue Freund der Mutter unterstützte diese sowohl bei der PAS-Indoktrinierung als auch bei der falschen Anschuldigung des sexuellen Mißbrauchs. Die PAS-Symptome des Kindes waren im schwachen bzw. mittelstarken Bereich. Ich bestätigte vor Gericht, daß kein sexueller Mißbrauch vorlag und empfahl wegen der unablässigen PAS-Indoktrinierung durch die Mutter, dem Vater die elterliche Sorge zu übertragen.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht folgte meinem Rat und übertrug dem Vater das Sorgerecht. Der Mutter wurde ein angemessenes, wenn auch eingeschränktes Umgangsrecht zugesprochen.

Verlaufsuntersuchung: 3 ½ Jahre später. Das Kind kam mit dem Wechsel zwischen Aufenthalt beim Vater und Besuchen bei der Mutter gut zurecht. Die PAS-Symptome reduzierten sich merklich, traten jedoch gelegentlich noch immer in schwacher Form auf, insbesondere nach Besuchen bei der Mutter.

Nr. 10: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Ja

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Ja

Fälle Nr. 11 und 12

Der Mutter war es gelungen, bei beiden Töchtern ein schweres PAS hervorzurufen. Ich empfahl bei Gericht, das Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht auf den Vater zu übertragen.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht ignorierte mein Gutachten und übertrug das Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht auf die Mutter.

Verlaufsuntersuchung: 4 ½ Jahre später. Die beiden Kinder waren ihrem Vater noch immer hochgradig entfremdet und hatten seit dem Gerichtsbeschuß praktisch keinerlei Kontakt mehr zu ihm.

Nr. 11: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 12: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fälle Nr. 13 und 14

Die Mutter erzeugte bei Sohn und Tochter ein gegen den Vater gerichtetes PAS. Bei beiden Kindern trat dieses in leichter Form auf, da der Vater eine starke Bindung zu ihnen hatte. In meinem Gutachten riet ich im Fall des Sohnes zur Übertragung des Sorgerechts auf den Vater und empfahl den Verbleib der Tochter bei der Mutter. Ich schlug auch vor, die Mutter dahingehend zu warnen, daß die Tochter bei Fortsetzung der Indoktrinierung ebenfalls zum Vater gehen würde.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht folgte meinem Rat nicht und übertrug der Mutter das Sorgerecht für beide Kinder.

Verlaufsuntersuchung: 3 Jahre später. Die Kinder lebten noch immer bei der Mutter und zeigten mittelstarke PAS-Symptome, solange sie bei der Mutter waren; sie erwiderten keine Anrufe oder e-mails des Vaters und bedankten sich nicht für seine Geschenke. Sobald sie sich aber beim Vater aufhielten, milderten sich die PAS-Symptome nach einigen Tagen und alles verlief problemlos. Das war auf die starke Bindung zum Vater zurückzuführen, die dem PAS entgegenwirkte.

Nr. 13: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 14: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fall Nr. 15

Die Mutter, die einen fanatisch-religiösen Wahn zeigte, rief bei ihrem Sohn ein schweres PAS hervor. Als ich erstmals eingeschaltet wurde, war der Sohn dem Vater schon seit 6 Jahren hochgradig entfremdet. Der Vater hatte das Kind während dieser Zeit nur bei wenigen Anlässen zu Gesicht bekommen. Ich riet zum Sorgerechtswechsel auf den Vater. Zu einer Anhörung vor Gericht kam es nie, weil der Vater etwa 1 Jahr nach meiner Einschaltung, gerade als ich meine Aussage machen sollte, seine Bemühungen als gescheitert aufgab (wahrscheinlich hatte er recht).

Gerichtsbeschuß: Das Gericht entschied, daß die Mutter auch weiterhin das alleinige Sorgerecht behalten sollte.

Verlaufsuntersuchung: 2 ½ Jahre später. 8 ½ Jahre nach Auftreten des PAS hatte das Kind immer noch keinerlei Kontakt mit seinem Vater.

Nr. 15: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fälle Nr. 16, 17 und 18

Mutter und Vater hatten gleichberechtigt das gemeinsame Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht inne. Der Vater erzeugte bei allen drei Kindern ein mittelstarkes bis schweres PAS. Die Mutter beschrieb die mit den Kindern verbrachten Wochen als "Hölle auf Erden". Ich empfahl in meinem Gutachten, daß die Mutter das alleinige Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht erhalten und der Kontakt zum Vater stark eingeschränkt werden sollte. Bei ihm handelte es sich um einen unbarmherzigen PAS-Programmierer.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht übertrug der Mutter das Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht und erließ eine extrem eingeschränkte Umgangsregelung für den Vater.

Verlaufsuntersuchung: 1 ½ Jahre später. Zwei der drei Kinder waren inzwischen völlig frei von PAS, ein Kind zeigte die leichte Form.

Nr. 16: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Ja

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Ja

Nr. 17: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Ja

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Ja

Nr. 18: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Ja

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Ja

Fälle Nr. 19 und 20

Der Mutter gelang es, bei beiden gemeinsamen Kindern ein mittelstarkes PAS gegen den Vater hervorzurufen. Ich sprach mich dafür aus, den Zugang der Mutter zu den Kindern einzuschränken.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht kam zu dem Schluß, daß kein PAS vorliege und deshalb die gewohnte Umgangsregelung für den Vater weiter in Kraft bleiben müsse.

Verlaufsuntersuchung: Ein Jahr später. Das jüngere Kind zeigte schwache, das ältere aber noch immer mittelstarke PAS-Symptome.

Nr. 19: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 20: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fälle Nr. 21, 22 und 23

Der Mutter gelang es, bei allen drei gemeinsamen Kindern ein schweres, gegen den Vater gerichtetes PAS hervorzurufen. Darüber hinaus hatte die Mutter die Tochter auch dahingehend programmiert, ihren Vater fälschlicherweise des sexuellen Mißbrauchs zu bezichtigen.

Gerichtsbeschuß: Hier handelte es sich aufgrund des Vorwurfs des sexuellen Mißbrauchs um ein strafrechtliches Verfahren. Bei einer Anhörung im Vorfeld sagte ich, es handele sich um PAS, gab aber vor den Geschworenen keine Stellungnahme ab. Der Richter entschied, daß die PAS-Diagnose nicht in die Beweisaufnahme aufgenommen werden könne, deshalb erhielten die Geschworenen keine Kenntnis davon. Für den Leser mag es von Interesse sein, daß ich diese Stellungnahme etwa 8 Monate vor einer Anhörung zum Frye-Test abgab. Bei dieser kam das Gericht zu dem Schluß, daß PAS unter Wissenschaftlern inzwischen allgemein akzeptiert und es deshalb vor Gericht als Beweismittel zuzulassen sei (37).

Der Vater wurde inhaftiert.

Verlaufsuntersuchung: 8 Monate später. Die Kinder hatten keinen Kontakt zu ihrem Vater, der eine 7-jährige Haftstrafe verbüßte.

Nr. 21: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 22: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 23: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fälle Nr. 24, 25 und 26

Der Mutter gelang, es bei den Kindern leichte bis mittelstarke PAS-Symptome gegen den Vater zu erzeugen. Ich erstellte ein Gutachten und riet zur Sorgerechtsänderung zugunsten des Vaters, da die Mutter die Kinder ständig gegen diesen aufhetzte.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht stimmte mir zu, daß PAS vorlag und übertrug dem Vater das Sorgerecht. Es gelang der Mutter jedoch, beim Berufungsgericht eine Aufhebung des Beschlusses zu erreichen, so daß sie das Sorgerecht für die drei Kinder behielt.

Verlaufsuntersuchung: 16 Monate später. Je mehr die Kinder das Entfremdungsverhalten ihrer Mutter erkannten, verringerten sich auch ihre Symptome allmählich. Es blieben jedoch noch Reste von PAS bestehen, besonders bei dem Kind mit der mittelstarken Ausprägung. Ich kam zu dem Schluß, daß die PAS-Symptome bei gerichtlich angeordnetem Sorgerechtswechsel hier in geringerem Umfang aufgetreten wären. Es handelt sich also um einen Fall, bei dem sich auch ohne Sorgerechtsänderung der Zustand der Kinder dennoch besserte.

Nr. 24: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Ja

Nr. 25: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Ja

Nr. 26: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Ja

Fälle Nr. 27 und 28

Die Mutter hatte bei den Kindern ein mittelstarkes, gegen den Vater gerichtetes PAS hervorgerufen. In diesem Fall handelte es sich ebenfalls um ein Strafverfahren, weil der Vater sich weigerte, der Mutter Unterhalt zu zahlen, solange ihm die Kinder entfremdet wurden. Dieser Rahmen war für ein Unterhaltsurteil zwar ungewöhnlich, die Mutter hatte jedoch bei der Staatsanwaltschaft eine Unterhaltsklage eingereicht und diese hatte beschlossen, gegen den Vater ein strafrechtliches Verfahren einzuleiten. Ich gab zum Thema PAS eine Stellungnahme ab und begründete, warum der Vater sich ausgenützt fühlte, wenn er Unterhalt zahlen sollte, während die Mutter die Kinder gegen ihn programmierte. Obwohl ich erklärte, daß in diesem Fall eine Sorgerechtsänderung angezeigt sei, verstand ich, daß die Anordnung zum Sorgerechtswechsel nicht in der Macht der Strafkammer lag.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht war davon überzeugt, daß bei den Kindern in dieser Familie PAS vorlag und der Vater keine Straftat begangen hatte. Jedoch hatten die Geschworenen nicht die Befugnis, eine Sorgerechtsänderung zu verfügen. An diesem Punkt plante der Vater erneut, das Familiengericht anzurufen und das Verfahren fortzusetzen.

Verlaufsuntersuchung: 16 Monate später. Als es zu meinem Gutachten kam, war der eine Sohn 18, der andere 15 Jahre alt. Zehn Tage nach meiner Anhörung wurde dem älteren Sohn, der aus Zeitungen und anderen Quellen vom Freispruch seines Vaters erfahren hatte, bewußt, daß er von seiner Mutter einer Gehirnwäsche unterzogen worden war. Er rief seinen Vater an, versöhnte sich mit ihm und zog sogar zu ihm. Am nächsten Tag folgte die Tochter dem Beispiel des Bruders und erlebte eine ähnliche Wiederannäherung an ihren Vater. Bei wesentlich jüngerem Alter der Kinder hätte die Aussöhnung wohl nicht stattgefunden, denn eine Strafkammer hätte eine Umgangsregelung nicht durchsetzen können. Das Urteil beeinflusste jedoch erst das ältere und dann auch das jüngere Kind dahingehend, daß sie auf eigene Faust eine Aussöhnung mit dem Vater suchten.

Nr. 27: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Ja

Nr. 28: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Ja

Fälle Nr. 29 und 30

Die Mutter erzeugte bei beiden Kindern ein PAS. Sie wiesen schwache PAS-Symptome auf, die bereits an die mittelstarke Symptomatik grenzten. In diesem Fall sprach ich mich in meinem Gutachten nicht für eine Sorgerechtsänderung aus, wohl aber für eine Beschränkung der mit der Mutter verbrachten Zeit, verbunden mit der Warnung, daß das Gericht sich bei Fortsetzung der PAS-Indoktrinierung einen Sorgerechtswechsel ernstlich überlegen würde.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht entschied, daß kein PAS vorlag und sprach der Mutter gegenüber keinerlei Warnungen aus.

Verlaufsuntersuchung: 5 Monate später. Die Kinder kamen der Umgangsregelung zwar noch immer nach, aber die PAS-Symptome verstärkten sich. Der Vater war der Auffassung, daß der Gerichtsbeschuß die Mutter noch "ermutigte" und sagte voraus, daß sich das

Krankheitsbild bei den Kindern verschlimmern würde. In diesem Fall wollte er wieder vor Gericht gehen.

Nr. 29: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 30: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der Symptome - Nein

Fälle Nr. 31, 32 und 33

Der Vater hatte bei allen drei Kindern ein schweres PAS gegen die Mutter indoktriniert. Als ich hinzugezogen wurde, hatten alle drei Kinder die Mutter zwei Jahre lang überhaupt nicht mehr gesehen. Ich empfahl in meinem Gutachten, den Umgang mit der Mutter anzuordnen und ihr schließlich das Sorgerecht zu übertragen.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht entschied, daß die Kinder ihre Mutter weitere zwei Jahre nicht zu sehen bräuchten, danach würde es sich noch einmal mit dem Fall befassen.

Verlaufsuntersuchung: 8 Monate später. Es gab immer noch keinerlei Kontakt zwischen Mutter und Kindern. Sie lehnten sogar Telefonate mit ihr ab. Schließlich kam die Mutter zu der Überzeugung, der Fall sei hoffnungslos, und ich mußte ihr zustimmen, da es sich bei den Kindern um eine sehr schwere Form von PAS und beim Vater um einen verbissenen und erbarmungslosen Indoktrinierer handelte.

Nr. 31: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder- Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 32: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 33: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fälle Nr. 34 und 35

Die Mutter erzeugte bei beiden Kindern ein gegen den Vater gerichtetes mittelstarkes PAS. In meinem Gutachten empfahl ich, dem Vater das alleinige Sorgerecht zu übertragen.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht übertrug dem Vater die elterliche Sorge bei supervidiertem Umgang für die Mutter jedes zweite Wochenende.

Verlaufsuntersuchung: 3 ½ Jahre später. Die Kinder lebten noch immer beim Vater und wiesen keine PAS-Symptome mehr auf. Die Mutter nahm nur etwa ein Viertel der ihr zugestanden Besuchszeit in Anspruch. Dies ist ein Beispiel für die von mir oft gemachte Beobachtung, daß PAS-erzeugende Eltern sich ihren Kindern weniger verpflichtet fühlen, als sie vorgeben. Oft zeigen sie bezüglich ihrer Elternverantwortung sogar erhebliche Defizite. In der Tat ist das Erzeugen von PAS bei einem Kind schon Beweis genug dafür.

Nr. 34: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Ja

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Ja

Nr. 35: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Ja

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Ja

Fall Nr. 36

Bei dem einen aus ihrer Ehe hervorgegangenen Kind hatte die Mutter ein schweres Entfremdungssyndrom hervorgerufen. Zu dem Zeitpunkt, als der Vater mich zur Beratung aufsuchte, hatte er seine Tochter schon fast vier Jahre lang nicht mehr gesehen. Er vertrat sich danach (aus finanziellen Gründen) selbst vor Gericht und brachte vor, das Gericht möge seiner Frau strenge Sanktionen für den Fall auferlegen, daß sie ihm den Umgang mit dem Kind verweigerte. Ich wurde in diesem Fall als Berater konsultiert, gab daher keine direkte Stellungnahme vor Gericht ab.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht entschied, dem Vater überhaupt kein Umgangsrecht zu erteilen. Seine Anträge und Bemühungen, sein Kind sehen zu dürfen, wurden als nicht dem Kindeswohl entsprechend angesehen.

Verlaufsuntersuchung: 2 Jahre später. Der Vater hatte keinerlei Kontakt mit seiner Tochter, all seine Versuche, mit ihr per Telefon, Post usw. zu kommunizieren, wurden kategorisch zurückgewiesen. Zum Zeitpunkt der Nachuntersuchung waren sechs Jahre völliger Entfremdung vergangen.

Nr. 36: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fall Nr. 37

Die Mutter hatte bei ihrer Tochter ein mittelstarkes PAS hervorgerufen. Als ich eingeschaltet wurde, lagen bereits seit etwa 3 Jahren PAS-Symptome vor. Da sich die Mutter als unnachgiebig erwies und die Wahrscheinlichkeit gering war, daß sie in ihrer PAS-Indoktrinierung nachlassen würde, riet ich zur Übertragung des Sorgerechtes auf den Vater.

Gerichtsbeschuß: Zunächst folgte das Gericht meinen Empfehlungen nicht und verfügte, daß das Kind seinen Hauptwohnsitz weiter bei der Mutter behalten solle. Daraufhin

verschlimmerte sich die PAS-Symptomatik zunehmend. Zwei Jahre später war die Tochter dem Vater so entfremdet, daß sie rasch in die schwere PAS-Kategorie wechselte. Wieder ging der Vater vor Gericht und beantragte erneut einen Sorgerechtswechsel. Diesmal übertrug ihm das Gericht das Sorgerecht.

Verlaufsuntersuchung: 14 Monate nach Sorgerechtsänderung. Das Kind war völlig frei von PAS-Symptomen. Interessanterweise zeigte die Mutter nach Entzug des Sorgerechtes nur noch geringes Interesse an ihrem Kind und nutzte das ihr vom Gericht zugesprochene Umgangsrecht nicht. Auch diese Tatsache spielte eine Rolle bei der dramatischen Verringerung der PAS-Symptome des Kindes. Hier haben wir ein weiteres Beispiel für Defizite bei der elterlichen Verantwortung wie sie häufig beim Indoktrinierer festzustellen sind.

Nr. 37: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Ja

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Ja

Fall Nr. 38

Die Mutter hatte beim Sohn ein schweres PAS gegen seinen Vater erzeugt. Auch erhob sie eine falsche sexuelle Mißbrauchsbeschuldigung. Als ich erstmals in den Fall eingeschaltet wurde, hatte der Vater zwei Stunden pro Woche supervidierten Umgang mit seinem Sohn. Dieser Zustand dauerte bereits zwei Jahre an. Bei meiner Auswertung des Falles kam ich zu dem Schluß, daß es sich bei der Mutter um eine paranoide Persönlichkeit handelte. Ich empfahl, dem Vater das Sorgerecht zu übertragen, bei eingeschränktem Umgangsrecht der Mutter. Auch stellte ich fest, daß es keinen Hinweis auf sexuellen Mißbrauch gebe und daß die diesbezüglichen Anschuldigungen des Sohnes ein Produkt der paranoiden mütterlichen Verzerrung seien.

Gerichtsbeschuß: Da das Gericht befand, hier liege kein sexueller Mißbrauch vor, wurde die Regelung des supervidierten Umgangs aufgehoben. Das Gericht kam auch zu dem Schluß, daß beim Kind kein PAS und bei der Mutter keine Paranoia vorliege. Das Gericht ordnete an, der Vater dürfe mit dem Kind keinen Umgang pflegen, bis das Kind selbst diesen Wunsch äußere.

Verlaufsuntersuchung: 1 Jahr später. Der Junge, damals 12 Jahre alt, hatte sich immer noch nicht zum Umgang mit seinem Vater entschlossen. Die schweren PAS-Symptome des Kindes waren inzwischen noch stärker ausgeprägt.

Nr. 38: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fall Nr. 39

Im Fall der dreijährigen Tochter war die Mutter zur mittelstarken Kategorie der PAS-Programmierer zu rechnen. (Wie schon erwähnt, kann man auch die Programmierer in leichte,

mittelstarke und schwere Kategorien einteilen, wobei diese oft schwerer zu differenzieren sind als die Schweregrade des PAS bei den Kindern.) Zum Zeitpunkt meines Gutachtens wies das Kind leichte PAS-Symptome auf. Ich empfahl dem Gericht, dem Vater das Sorgerecht zu übertragen, der Mutter ein Umgangsrecht im üblichen Rahmen zu gewähren und auf diese Weise ihren Zugang zum Kind einzuschränken.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht entschied genau das Gegenteil, übertrug der Mutter das Sorgerecht und gewährte dem Vater das übliche Besuchsrecht. Auch gestattete das Gericht der Mutter, ihren neuen Wohnsitz in 125 Meilen Entfernung vom Vater zu nehmen.

Verlaufsuntersuchung: 6 Jahre später. 2 Jahre nach meinem Gutachten und nochmals 4 Jahre danach ging der Vater mit den gleichen Anträgen wieder vor Gericht. Dieses lehnte eine Ausweitung seines Umgangsrechts erneut ab, von einer Sorgerechtsübertragung ganz zu schweigen. Zum Zeitpunkt der Nachuntersuchung, mehr als 6 Jahre nach meinem Gutachten, war die Situation immer noch die gleiche. Die schwachen PAS-Symptome des Kindes hatten sich nicht verringert, ebenso wenig wie die PAS-Indoktrinierung durch die Mutter. Das Kind wies noch immer leichte Symptome auf, während die Mutter noch immer zur Kategorie der leichten Programmierer zu zählen war. Die starke Bindung des Vaters mit dem Kind wirkte der Entwicklung einer schwereren PAS-Pathologie entgegen.

Nr. 39: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fall Nr. 40

Ununterbrochen beschuldigte die Mutter den Vater der körperlichen Mißhandlung und des sexuellen Mißbrauchs des gemeinsamen Sohnes. Auch bezichtigte sie ihn, den Sohn nicht in ausreichendem Maß mit Nahrung zu versorgen. Das hatte beim Kind zu leichten bis mittelstarken PAS-Symptomen geführt. In diesem Fall gab ich keine direkte Stellungnahme ab, beriet aber den Vater und seinen Anwalt.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht übertrug dem Vater das Sorgerecht und gewährte der Mutter das übliche Besuchsrecht an Wochenenden. Jedoch gab die Mutter bei ihren Versuchen, das Kind gegen den Vater aufzuhetzen, nicht nach. 1 Jahr später ordnete das Gericht supervidierten Umgang für die Mutter an.

Verlaufsuntersuchung: 8 Monate später. Die supervidierte Umgangsregelung tat ihre Wirkung. Das Kind wies keinerlei PAS-Symptome mehr auf.

Nr. 40: Sorgerechtsänderung oder eingeschränkter Kontakt mit dem Entfremder - Ja

Besserung der PAS-Symptome - Ja

Fälle Nr. 41 und 42

Der Mutter, einer mittelstarken Entfremderin, war es gelungen, beim gemeinsamen Sohn ein mittelstarkes PAS und bei der gemeinsamen Tochter ein schwaches PAS zu erzeugen. Ich übernahm in diesem Fall die Beratung, gab aber keine gutachterliche Stellungnahme ab.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht unterstützte den Vater nicht bei seinen Bemühungen, das Sorgerecht zu erhalten oder, als Mittel zweiter Wahl, den Umgang der Mutter mit den Kindern einzuschränken.

Verlaufsuntersuchung: Drei Jahre später. Der Sohn hatte eine schwere Form von PAS entwickelt und hatte seinen Vater seit 1 ½ Jahren nicht mehr gesehen. Die Tochter sah ihren Vater im Rahmen einer eingeschränkten Umgangsregelung; sie zeigte schwache PAS-Symptome. Die Mutter gehörte noch immer zur mittelstarken Kategorie der PAS-Indoktrinierer.

Nr. 41: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 42: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fall Nr. 43

Die Mutter, eine mittelstarke bis schwere PAS-Programmiererin, hatte beim gemeinsamen Sohn ein mittelstarkes PAS hervorgerufen. Zum Zeitpunkt meiner Beratung (in diesem Fall fungierte ich nicht als Gutachter) war das Kind im Laufe der vergangenen drei Jahre dem Vater zunehmend entfremdet worden.

Gerichtsbeschuß: Aufgrund meiner Beratung des Vaters ordnete das Gericht die übliche Besuchsregelung an, jedoch fuhr die Mutter entgegen der gerichtlichen Anordnung fort, den Vater auszuschließen und abzuwerten. Das Gericht unternahm nichts gegen die Mißachtung seiner Anordnungen. Wie die meisten PAS-Indoktrinierer wußte auch diese Mutter genau, daß sie die gerichtlichen Anordnungen ungestraft verletzen konnte.

Verlaufsuntersuchung: Drei Jahre später. Das Kind entwickelte eine schwere Form von PAS. Etwa zwei Jahre vor meiner telefonischen Überprüfung konnte der Vater die Zurückweisung und Abwertung durch seinen 13-jährigen Sohn während der seltenen Begegnungen mit ihm nicht mehr ertragen. Er beschloß, die Versöhnungsversuche und auch die Hoffnung, daß sein Sohn eines Tages von sich aus Kontakt aufnehmen würde, aufzugeben. Seitdem hat er seinen Sohn nicht mehr gesehen.

Nr. 43: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fälle Nr. 44 und 45

Der Vater und seine neue Ehefrau erzeugten bei den beiden Töchtern aus erster Ehe des Vaters ein PAS. In diesem Fall erstellte ich kein Gutachten, fungierte aber als Berater.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht ordnete eine Sorgerechtsübertragung auf den Vater an, da der Richter glaubte, bei den PAS-bedingten Behauptungen der Mädchen handle es sich um zutreffende Beschreibungen der Mutter. Zum Zeitpunkt des Gerichtsbeschlusses lag eine mittelstarke Entfremdung vor, die seit zwei Jahren bestand.

Verlaufsuntersuchung: Ein Jahr später. Die Entfremdung der Kinder hatte sich in die schwere Kategorie entwickelt und die Mutter hatte praktisch seit einem Jahr keinerlei Kontakt mehr mit ihnen gehabt.

Nr. 44: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 45: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fälle Nr. 46 und 47

Die Mutter, die ausgesprochen zu Vernachlässigung und Mißhandlung neigte, war der mittelstarken Kategorie von PAS-Indoktrinierern zuzurechnen. Die beiden Mädchen zeigten aber nur eine leichte PAS-Symptomatik, vor allem deshalb, weil die starke Bindung des Vaters und der Stiefmutter mit den Kindern den PAS-Indoktrinierungen der Mutter entgegenwirkte. Ich bestätigte vor Gericht, daß die Mutter Mißhandlungen und PAS-Programmierungen vornahm. Ich empfahl, dem Vater das Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht zu übertragen und der Mutter eine eingeschränkte Umgangsregelung zu gewähren.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht entschied, die Mutter neige weder zu Mißhandlungen noch zu PAS-Indoktrinierungen und ordnete für den Vater ein eingeschränktes Umgangsrecht an, weil er die angeblich falsche Beschuldigung erhoben hatte, die Mutter mißhandle und indoktriniere die Kinder und trete ihnen gegenüber als PAS-Indoktriniererin auf. Das Gericht sah die feindselige Haltung der Kinder dem Vater gegenüber als gerechtfertigt an und verhängte eine Umgangsbeschränkung auf unbestimmte Zeit, die dem Vater jeden Kontakt mit den Kindern untersagte. Dies geschah trotz meiner ausführlichen Auswertungen, die überzeugende Beweise dafür lieferten, daß die Mutter sowohl zu Mißhandlungen neigte, als auch PAS-Indoktrinierung betrieb.

Verlaufsuntersuchung: Sechs Monate später. Die Kinder entwickelten ein schweres PAS. Sie riefen den Vater nur selten an und dann auch nur, um ihn am Telefon zu beschimpfen. Im Hintergrund war zu hören, wie die Mutter die Kinder anstachelte. Durch den erweiterten Kontakt der Mutter mit den Kindern verstärkten sich deren PAS-Symptome. Die Kinder waren dem Vater vollständig entfremdet und traten mit ihm nur in Kontakt, um ihn zu beschimpfen. Nach dem Gerichtsentscheid konnte man bei ihnen ein sehr schnell fortschreitendes PAS - von schwach über mittelstark bis zu schwer - feststellen.

Nr. 46: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 47: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fall Nr. 48

Schon vor der Trennung grenzte die Mutter den Vater in der Beziehung zum gemeinsamen Kind aus. Diese Ausgrenzungsmanöver wurden nach der Trennung derart verstärkt, daß es der Mutter gelang, bei der gemeinsamen Tochter ein schweres PAS zu erzeugen. In diesem Fall trat ich als Berater, nicht aber als Gutachter auf.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht ordnete zwar keine zwangsweise Umgangsregelung für das Kind an, jedoch eine Therapie bei einem Therapeuten, der sich mit PAS praktisch nicht auskannte und der auch nicht bereit war, etwas darüber zu erfahren.

Verlaufsuntersuchung: 1 ½ Jahre später. Das PAS war noch immer hochgradig ausgeprägt. Es war nunmehr zwei Jahre her, daß der Vater die Tochter das letzte Mal bei sich gehabt hatte. Nur bei den gelegentlichen gemeinsamen Therapiesitzungen hatte er das Kind in den letzten zwei Jahren gesehen. Dabei aber sprach die Tochter nicht mit ihrem Vater, sondern startete ihn nur an und stieß Beleidigungen aus.

Nr. 48: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fall Nr. 49

Der Mutter war es gelungen, bei der gemeinsamen Tochter ein

leichtes bis mittelstarkes PAS gegen den Vater zu erzeugen. Auch programmierte sie ihre Tochter dahingehend, gegen den Vater eine falsche sexuelle Mißbrauchsbeschuldigung zu erheben. Vor Gericht beantragte die Mutter die Erlaubnis, in einen weit entfernten Bundesstaat umziehen zu dürfen. Ich bestätigte dem Gericht, daß kein sexueller Mißbrauch vorliege und die Mutter beim Kind PAS erzeuge. Ich empfahl, der Mutter das Sorgerecht unter der Bedingung zu belassen, daß sie erstens weiterhin in der Nähe wohnen bliebe und zweitens ihre PAS-Indoktrinierung einstelle.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht entschied, daß hier kein PAS vorliege, lehnte es aber ab, eine Entscheidung zur Frage des sexuellen Mißbrauchs zu fällen. Es ordnete für den Vater allerdings einmal pro Woche supervidierten Umgang jeweils für drei Stunden an, nicht etwa um das Kind vor sexuellem Mißbrauch zu schützen, sondern um es vor dem Zorn des Vaters zu schützen. Dieser war zwar sicherlich gerechtfertigt, in Anbetracht der Umstände aber

unangemessen. Zum Zeitpunkt meines Gutachtens war das Kind seinem Vater seit einem Jahr entfremdet.

Verlaufsuntersuchung: Sechs Jahre später. Die Mutter war in den entfernten Bundesstaat verzogen. Der Vater bekam das Kind weiterhin nur einmal pro Woche supervidiert zu sehen. Die Tochter weigerte sich, ihren Vater zu berühren und war im allgemeinen kühl und distanziert. Sie zeigte eine mittelstarke bis schwere PAS-Symptomatik.

Nr. 49: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fall Nr. 50

Die Mutter hatte bei der Tochter ein mittelstarkes PAS hervorgerufen. Ich empfahl dem Gericht, dem Vater aufgrund der Hartnäckigkeit der Mutter die elterliche Sorge für die gemeinsame Tochter zu übertragen.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht ordnete an, der Mutter das alleinige Sorgerecht zu belassen und bestritt das Vorliegen eines PAS.

Verlaufsuntersuchung: Vier Jahre später. Im Laufe der weiteren Jahre schwankte die PAS-Symptomatik zwischen leicht und mittelstark. Nachdem die Mutter an einen weiter entfernten Ort verzogen war, entwickelte sich die schwere Form. Zum Zeitpunkt der Nachuntersuchung hatte der Vater das Kind seit vier Monaten nicht gesehen und zweifelte daran, es je wiederzusehen.

Nr. 50: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fälle Nr. 51 und 52

Die Mutter erzeugte bei beiden Töchtern ein schweres PAS. Auch programmierte sie das ältere Mädchen dahingehend, daß es behaupten sollte, vom Vater sexuell mißbraucht worden zu sein. Dafür gab es keinerlei Anhaltspunkte. Die übereifrige Sozialarbeiterin des Jugendamtes unterstützte die Mutter in ihrer Kampagne gegen den Vater. In diesem Fall fungierte ich als Berater, nicht als Gutachter.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht entschied, daß der Vater die ältere Tochter in der Tat sexuell mißbraucht habe und untersagte jeglichen Kontakt mit beiden Mädchen auf unbestimmte Zeit.

Verlaufsuntersuchung: Zwei Jahre später. Der Vater hatte zwei Jahre lang keinerlei Kontakt zu seinen Töchtern gehabt und konnte sich noch immer nicht damit abfinden, daß die Beziehung zu ihnen wahrscheinlich für immer zerrissen war.

Nr. 51: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 52: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fall Nr. 53

Nach der Ankündigung der Trennung folgten zwei Jahre, in denen beide Eltern noch im gleichen Haus wohnen blieben, weil (auf Rat der Anwälte) keiner bereit war, auszuziehen. Dem Vater gelang es, beim 12-jährigen gemeinsamen Sohn ein mittelstarkes bis schweres PAS zu erzeugen. Ich wurde in diesem Fall als Berater hinzugezogen.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht akzeptierte die PAS-Diagnose nicht. Es beschied, die Feindseligkeit des Jungen sei begründet und die Mutter solle die gemeinsame Wohnung verlassen.

Verlaufsuntersuchung: Ein Jahr später. Noch immer lagen mittelstarke PAS-Symptome vor. Es gab keine Besserung.

Nr. 53: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fälle Nr. 54, 55 und 56

Bei zwei der drei gemeinsamen Kinder gelang es dem Vater, ein schweres PAS gegen die Mutter hervorzurufen. Ich erstellte in diesem Fall kein Gutachten, fungierte aber als Berater.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht bestimmte, daß die Kinder in der Alleinsorge des Vaters verbleiben sollten und ordnete eine Familientherapie an.

Verlaufsuntersuchung: Ein Jahr später. Die Symptome der Kinder waren stärker denn je zuvor, was der Mutter bei deren Besuch ständigen Kummer bereitete. Zu diesem Zeitpunkt zeigte auch das dritte Kind bereits mittelstarke PAS-Symptome, da es sich mit den älteren Geschwistern identifiziert hatte (bei PAS eine sehr häufige Entwicklung).

Nr. 54: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 55: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 56: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fall Nr. 57

Bei der gemeinsamen Tochter rief die Mutter ein schweres PAS gegen den Vater hervor. Darüber hinaus erhob sie den unzutreffenden Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs. Der Therapeut des Kindes unterstützte die Mutter intensiv bei deren Anschuldigungen und gab eine entsprechende Stellungnahme ab. In diesem Fall trat ich selbst nicht als Gutachter, wohl aber als Berater auf.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht bestritt das Vorliegen von PAS, kam zu dem Schluß, daß sexueller Mißbrauch stattgefunden habe und ordnete supervidierten Umgang für den Vater an. Bald danach verschwanden Mutter und Kind spurlos.

Verlaufsuntersuchung: 13 Jahre später. Der Aufenthaltsort von Mutter und Kind war während dieser 13 Jahre völlig unbekannt. Der Vater hatte sich mit mir wegen eines möglichen Kunstfehlerprozesses gegen den Therapeuten beraten.

Nr. 57: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fälle Nr. 58 und 59

Die Mutter hatte bei den beiden Mädchen ein mittelstarkes bis schweres PAS erzeugt. In diesem Fall fungierte ich nicht direkt als Gutachter, mein Bericht wurde aber zur Beweisaufnahme zugelassen. Ich empfahl dem Gericht, die elterliche Sorge bei der Mutter zu belassen, aber eine Umgangsregelung zwischen Kindern und Vater anzuordnen. Auch regte ich an, die Mutter dahingehend aufzuklären, daß das Sorgerecht bei Fortsetzung der Indoktrinierungen dem Vater übertragen würde.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht befand, in diesem Fall liege ein PAS vor und ordnete zwangsweisen Umgang zwischen Kindern und Vater an. Diese angeordnete Umgangsregelung verringerte den Zeitraum wesentlich, in dem die Kinder dem Zugriff der Mutter ausgesetzt waren.

Verlaufsuntersuchung: Zwei Jahre später. Die Kinder profitierten sichtlich von den angeordneten Besuchen. Die PAS-Symptome reduzierten sich von der mittelstarken zur leichten Form. Da sie jedoch weiterhin bei der Mutter lebten, ging die Beeinflussung weiter.

Nr. 58: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Ja

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Ja

Nr. 59: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Ja

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Ja

Fälle Nr. 60, 61 und 62

Der Mutter war es mit Hilfe ihrer eigenen Mutter gelungen, bei allen drei Söhnen mittelstarke PAS-Symptome gegen den Vater zu erzeugen, die sich gegen den Vater richteten. Auch behauptete der älteste Sohn, vom Vater körperlich mißhandelt worden zu sein, was als Ausdruck der Indoktrinierung zu betrachten war. In diesem Fall nahm ich keine klinische Auswertung vor, sondern fungierte als Berater.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht sah das Vorliegen eines PAS nicht als erwiesen an und ordnete supervidierten Umgang für den Vater mit dem älteren Sohn an. Es war der Auffassung, es bestehe ausreichend Grund für die Annahme, der Vater mißhandele den Jungen. Auch schränkte es den Umgang mit den beiden jüngeren Kindern ein, obwohl diese nicht behauptet hatten, körperlich mißhandelt worden zu sein. Die Anordnung des Gerichts in diesen beiden Fällen zielte darauf ab, einer körperlichen Mißhandlung durch den Vater vorzubeugen,

Verlaufsuntersuchung: Zwei Jahre später. Es zeigte sich keine Besserung der PAS-Symptome bei den Kindern. Sie waren noch immer als mittelstark einzuordnen.

Nr. 60: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 61: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 62: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fälle Nr. 63, 64 und 65

Die Mutter hatte bei allen drei Kindern ein schweres PAS gegen den Vater hervorgerufen. In diesem Fall trat ich als Berater, nicht aber als Gutachter auf.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht erkannte nicht auf Vorliegen eines PAS und ordnete eine Therapie für alle Familienmitglieder an.

Verlaufsuntersuchung: Sechs Monate später. Die Symptome aller drei Kinder hatten sich verschlimmert.

Nr. 63: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 64: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 65: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fälle Nr. 66, 67, 68, 69 und 70

Der Mutter war es gelungen, bei den beiden ältesten der 5 Kinder ein hochgradiges PAS hervorzurufen. Die beiden Ältesten hatten den Vater zum Zeitpunkt meiner Beratung seit einem Jahr nicht mehr gesehen. Die anderen 3 Kinder zeigten das Bild eines schwachen bis mittelstarken PAS, hatten aber noch Umgang mit dem Vater.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht erkannte nicht auf Vorliegen eines PAS und ordnete therapeutische Behandlung an.

Verlaufsuntersuchung: 17 Monate später. Der Vater hatte die beiden älteren Kinder noch immer nicht wiedergesehen und die drei jüngeren wurden ihm immer mehr entfremdet.

Nr. 66: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 67: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 68: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 69: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 70: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fall Nr. 71

Die Mutter hatte beim Sohn ein schwaches PAS erzeugt. Zusätzlich hatte sie einen unzutreffenden sexuellen Mißbrauchsvorwurf erhoben. Bevor ich mein Gutachten erstellte, hatte der Vater seinen Sohn fünf Monate lang überhaupt nicht sehen dürfen. In den darauffolgenden Monaten hatte er ihn unter Supervision ein paar Stunden pro Woche zu Gesicht bekommen. Während der supervidierten Besuchskontakte zeigte das Kind mittelstarke PAS-Symptome. Ich bestätigte, daß ein PAS vorliege, daß es keinerlei Anzeichen

für sexuellen Mißbrauch gäbe, und empfahl gemeinsames Sorgerecht bei hälftig aufgeteiltem Aufenthalt. Auch riet ich, der Mutter gegenüber die Warnung auszusprechen, daß ich die Übertragung des Sorgerechts auf den Vater empfehlen würde, sollte sie die PAS-Indoktrinierung und/oder die falschen Anschuldigungen des sexuellen Mißbrauchs fortsetzen.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht setzte alle genannten Empfehlungen in Kraft.

Verlaufsuntersuchung: 5 Jahre später. Der Vater gab an, daß das Kind unmittelbar nach dem Gerichtsbeschluss zu ihm gebracht worden sei. Sein Verhalten habe sich "innerhalb von wenigen Minuten" normalisiert; PAS-Symptome seien seither nicht mehr aufgetreten. Hier haben wir ein gutes Beispiel dafür, wie sich eine PAS-Symptomatik unter günstigen Umständen förmlich in Luft auflösen kann. Die gemeinsame Sorgerechtsregelung war noch immer in Kraft, die Mutter hatte die PAS-Programmierung und die Anschuldigungen wegen sexuellen Mißbrauchs eingestellt. Ich bin der Überzeugung, daß mein Vorschlag an den Richter, die Mutter dahingehend zu warnen, daß ihr Umgang mit dem Kind wesentlich eingeschränkt würde, wenn sie weiterhin falsche Anschuldigungen gegen den Vater verbreitete, eine wichtige Rolle bei ihrer anschließenden Zurückhaltung spielte.

Nr. 71: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Ja

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Ja

Fälle Nr. 72, 73 und 74

Bei der Mutter handelte es sich um eine hochgradige PAS-Indoktriniererin. Sie versuchte, die Kinder dem Vater hauptsächlich dadurch zu entfremden, daß sie sie ihm entzog und ihn wiederholt des sexuellen Mißbrauchs der beiden älteren Mädchen beschuldigte. Sie hatte vor, wieder in den Bundesstaat zu ziehen, in dem sie geboren und aufgewachsen war, und hatte diese Anschuldigungen in der Hoffnung vorgebracht, dadurch ihren Antrag zu rechtfertigen. Die Kinder plapperten zwar die Anschuldigungen des sexuellen Mißbrauchs nach, die starke Bindung zum Vater verhinderte jedoch, daß sich bei ihnen mehr als gelegentlich auftretende schwache PAS-Symptome entwickelten. Ich bestätigte, daß kein Fall von sexuellem Mißbrauch vorlag, empfahl den mütterlichen Zugang zu den Kindern einzuschränken und die Mutter zu warnen, daß dieser noch stärker beschränkt würde, falls die Anschuldigungen wegen körperlicher und sexueller Mißhandlung nicht aufhörten.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht stellte fest, daß kein sexueller Mißbrauch vorlag. Vor meinem Gutachten hatte die Mutter das alleinige Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht inne. Der Richter änderte das in ein gemeinsames Sorgerecht um, wobei jedem Elternteil 50 Prozent der mit den Kindern zu verbringenden Zeit zustand.

Verlaufsuntersuchung: 6 ½ Jahre später. Die Mutter fuhr damit fort, dem Vater die Kinder periodisch zu entziehen und brachte uneinsichtig weiterhin falsche Anschuldigungen wegen sexuellen Mißbrauchs vor. Im Laufe der Jahre ließ sie die Kinder von 16 Spezialisten für sexuellen Mißbrauch untersuchen. Sechs Monate nach meinem Gutachten ging der Vater wieder vor Gericht, wo ihm das alleinige Sorgerecht übertragen wurde. Auch das konnte die Mutter nicht aufhalten, so daß ihr zwei Jahre später supervidierter Umgang auferlegt wurde. Zu diesem Zeitpunkt zog sie zurück in den Bundesstaat, in dem sie geboren und aufgewachsen war und nahm nur einen Bruchteil des ihr zustehenden Umgangsrechtes wahr.

Das Ergebnis dieser Entwicklung war eine drastische Besserung der PAS-Symptomatik bei den Kindern. Dieses Beispiel belegt erneut, wie sehr die Erziehungsfähigkeit bei PAS-indoktrinierenden Eltern eingeschränkt ist

Nr. 72: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Ja

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Ja

Nr. 73: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Ja

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Ja

Nr. 74: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Ja

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Ja

Fälle Nr. 75, 76 und 77

Die Mutter hatte bei den drei aus der Ehe hervorgegangenen Kindern ein schweres PAS erzeugt. Als ich in den Fall eingeschaltet wurde, war der Vater den Kindern schon seit 4 ½ Jahren entfremdet. Ich sollte den Vater in seinem Prozess gegen den Kinderarzt und Verhaltenstherapeuten wegen unsachgemäßer Behandlung unterstützen, der eine Stellungnahme zugunsten der Mutter abgab und die Ausgrenzung des Vaters vertrat.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht ordnete den Umgang nicht an, was vor allem auf das Gutachten des Therapeuten zurückzuführen war.

Verlaufsuntersuchung: 7 ½ Jahre später. 3 Jahre nach meiner Konsultation (7 ½ Jahre nach Abbrechen des Kontaktes) hatte der Vater noch immer keinerlei Kontakt zu den drei Kindern gehabt.

Nr. 75: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 76: Sorgerechtsänderung oder eingeschränkter Kontakt mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 77: Sorgerechtsänderung oder eingeschränkter Kontakt mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fall Nr. 78

Dem Vater war es gelungen, beim gemeinsamen Sohn ein mittelstarkes (an schwer grenzendes) PAS hervorzurufen. Ich fungierte als Berater, nicht als Gutachter. Als ich konsultiert wurde, bestand das PAS schon seit fünf Jahren.

Gerichtsbeschuß: Im Laufe der Jahre erweiterte das Gericht die Rechte des Vaters immer mehr, mit dem Argument, daß das Kind der Mutter gegenüber in zunehmendem Maße feindselig eingestellt sei.

Verlaufsuntersuchung: Sieben Jahre später. Zwei Jahre nach meiner ersten Konsultation wurde der Umgang der Mutter auf etwa 10 % der mit dem Kind zu verbringenden Zeit reduziert (zu Beginn der Beratung war das Verhältnis noch 50 zu 50). Es fand nun ein supervidierter Umgang statt und das Kind entwickelte allmählich die schwere Form von PAS.

Nr. 78: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fälle Nr. 79 und 80

Der Vater hatte beim älteren Sohn ein schweres und beim jüngeren Sohn ein mittelstarkes PAS erzeugt. Als ich erstmals konsultiert wurde, litten die Kinder schon seit zwei Jahren an PAS.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht lehnte die Übertragung des Sorgerechtes auf die Mutter ab, ebenso wie die Anordnung des Umgangs. Stattdessen ordnete es eine Therapie an, um das Mutter-Kind-Verhältnis zu verbessern.

Verlaufsuntersuchung: Ein Jahr später. Noch immer war der ältere Sohn hochgradig von der Mutter entfremdet und hatte keinerlei Kontakt mit ihr gehabt. Der jüngere Sohn war inzwischen in die schwere Form von PAS abgeglitten und hatte mit seiner Mutter seit acht Monaten keinen Umgang gehabt. Als ich hinzugezogen wurde, hatte das Gericht beschlossen, ein weiteres Gutachten anzuordnen und einen neuen Therapeuten hinzuzuziehen, da es dem vorhergehenden Therapeuten nicht gelungen war, eine Aussöhnung zwischen Mutter und Söhnen herbeizuführen. Dieser Fall ist ein weiteres Beispiel für das weitverbreitete Phänomen, daß Gerichte zwar naiverweise eine Therapie anordnen, es aber versäumen, den Zugang des Entfremders zum PAS-Kind einzuschränken. Genau das ist aber die Absicht des Entfremders, weil er so die Therapie sabotieren und Zeit für den Indoktrinierungsprozess gewinnen kann.

Nr. 79: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 80: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fälle Nr. 81, 82 und 83

Der Mutter gelang es, bei allen drei Kindern, zwei Jungen und einem Mädchen, ein PAS zu erzeugen. Zusätzlich brachte sie eine falsche Beschuldigung wegen sexuellen Mißbrauchs vor und behauptete, der Vater habe seine Tochter mißbraucht. Die Ehefrau erstattete Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, die ein Strafverfahren gegen den Vater einleitete. Als ich diesen zum ersten Mal sah, war er den Kindern seit neun Monaten völlig entfremdet. Die Mutter weigerte sich, bei der Begutachtung mitzuarbeiten, das Gericht wiederum weigerte sich, die Teilnahme der Kinder anzuordnen. Ich begutachtete den Vater und konnte keinerlei Anzeichen für pädophile Neigungen finden. Mein Gutachten war für ihn im Strafverfahren von Nutzen.

Gerichtsbeschuß: Zunächst ordnete das Gericht an, daß zwischen dem Vater und dem angeblich mißbrauchten Kind keinerlei Kontakt stattfinden dürfe, zwei Monate später wurde das Umgangsrecht in jeder Form mit allen drei Kindern ausgesetzt. Diese Anordnung sollte alle sechs Monate überprüft werden.

Verlaufsuntersuchung: Zwei Jahre später. Während dieses Zeitraums hatte der Vater seine Kinder nicht gesehen, so daß er inzwischen etwa 28 Monate lang keinerlei Kontakt mit ihnen gehabt hatte. Jede Wiedervorlage des Falles vor dem Familiengericht führte zu einer sechsmonatigen Verlängerung der vorhergehenden Anordnung. Obwohl keine Strafverfolgung stattfand, weigerte sich das Familiengericht zu beschließen, daß der Vater keine Gefahr für die Kinder darstelle.

Nr. 81: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 82: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 83: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fälle Nr. 84 und 85

In der betreffenden Familie gab es zwei PAS-Fälle mit verschiedenen Ergebnissen. Der Vater hatte bei beiden Töchtern ein PAS erzeugt. Als ich in den Fall eingeschaltet wurde, war das ältere Mädchen 12, das jüngere 10 Jahre alt. Beide zeigten seit etwa zwei Jahren PAS der mittelstarken Kategorie. Ich erstellte ein klinisches Gutachten und legte es dem Gericht vor.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht entschied, daß kein PAS vorliege und die Feindseligkeit der Kinder der Mutter gegenüber berechtigt sei.

Verlaufsuntersuchung: Zwei Jahre später. Das jüngere Kind (Fall Nr. 84) war der Mutter noch immer hochgradig entfremdet, der letzte Kontakt hatte sechs Monate vor meiner Einschaltung stattgefunden. Damals bestand das PAS des Kindes schon etwa 3 ½ Jahre.

Die ältere Tochter (Fall Nr. 85) begann schon bald nach meinem Gutachten zu erkennen, daß sie von ihrem Vater gegen die Mutter programmiert wurde. Im Laufe der beiden folgenden Jahre weigerte sie sich deswegen wiederholt, ins Haus ihres Vaters zurückzukehren. Hier haben wir wieder das Beispiel einer Jugendlichen, die in ihren Teenagerjahren von selbst darauf kam, daß sie Opfer einer Programmierung geworden war und der es gelang, sich aus eigener Kraft dem Einfluß des entfremdenden Elternteils zu entziehen.

Nr. 84: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 85: Sorgerechtsänderung oder eingeschränkter Kontakt mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Ja

Fall Nr. 86

Bei der gemeinsamen Tochter hatte die Mutter ein mittelstarkes PAS erzeugt. Außerdem verzog sie in einen fernen Bundesstaat, was vor allem als Entziehungsmanöver gedacht war. In diesem Fall fungierte ich als Therapeut, wobei meine Rolle darin bestand, dem Mädchen zu helfen, das PAS zu überwinden, das die Mutter bei ihr hervorgerufen hatte. In diesem Fall hatte ich Zugang zu Vater und Tochter, die Mutter weigerte sich jedoch, in die Behandlung mit einbezogen zu werden oder auch nur am Telefon mit mir zu sprechen.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht entschied etwa drei Monate vor meiner Beteiligung als Therapeut in diesem Fall, daß die Mutter das Kind dem Vater entfremdet habe und übertrug diesem das alleinige Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht.

Verlaufsuntersuchung: Ein Jahr später. Das Kind lebte noch immer beim Vater. Jedoch verlagerten sich die PAS-Symptome immer dann in die mittelstarke Kategorie, wenn das Kind Kontakt mit der Mutter gehabt hatte. Nach der Rückkehr zum Vater reduzierten sich die Symptome innerhalb einer Woche wieder auf ein schwaches Niveau.

Nr. 86: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Ja

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Ja

Fall Nr. 87

Der Mutter war es gelungen, beim gemeinsamen Sohn ein mittelstarkes PAS hervorzurufen. Als ich hinzugezogen wurde, lag ein mittelstarkes PAS vor. In diesem Fall arbeitete ich als Berater.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht erkannte auf Vorliegen von PAS und drohte der Mutter an, sie zu Sozialdienst zu verurteilen, wenn sie das Kind nicht entsprechend der Umgangsregelung herausgäbe. Jedoch lehnte es das Gericht ab, einen Sorgerechtswechsel auch nur in Betracht zu ziehen. Die Mutter verstieß wiederholt gegen die Umgangsregelung,

aber das Gericht zog keine Konsequenzen (meiner Erfahrung nach eine weitverbreitete Situation).

Verlaufsuntersuchung: 2 ½ Jahre später. Während eines Jahres war das Kind seinem Vater völlig entfremdet worden, es gab keinerlei Kontakt. Sechs Monate vor meiner Nachuntersuchung hatte das Kind wieder gelegentlich Umgang mit ihm, wies aber während der gesamten Besuchszeit mittelstarke PAS-Symptome auf. Die Wendung trat ein, als der Richter bei seinen Drohungen, die Mutter wegen ihrer Verletzung der Umgangsregelung zu bestrafen, allmählich nachdrücklicher wurde. Allerdings machte er nicht deutlich, welche Maßnahmen er gegen derartige Rechtsverstöße ergreifen würde. Auf die Drohungen des Richters begann die Mutter, den Umgang stillschweigend zu fördern und zwar in der Hoffnung, daß eine verhaltene Kooperation sie vor unangenehmeren Konsequenzen schützen würde. Der Zustand des Jungen war dennoch schlechter als bei meiner ersten Konsultation.

Nr. 87: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fälle Nr. 88 und 89

Die Mutter hatte beim älteren Mädchen ein schweres und beim jüngeren Mädchen ein mittelstarkes PAS erzeugt. Das Gericht weigerte sich anzuordnen, daß zwischen Mutter, Kindern und mir eine Untersuchung stattfinden solle. Als ich mit dem Fall betraut wurde - in erster Linie als Berater - war der Entfremdungsprozeß schon seit etwa 1 ½ Jahren im Gange.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht lehnte es ab, PAS anzuerkennen und einen Sorgerechtswechsel oder Umgang anzuordnen.

Verlaufsuntersuchung: Zwei Jahre später. Das ältere Mädchen hatte noch immer schwere PAS-Symptome. Bei dem jüngeren Mädchen war während der vorausgehenden sechs Monate ein Fortschreiten vom mittelschweren zum schweren PAS festzustellen. Das ältere Mädchen verweigerte jedes Gespräch mit dem Vater, wogegen das jüngere Mädchen gelegentlich kurz mit ihm sprach.

Nr. 88: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 89: Sorgerechtsänderung oder eingeschränkter Kontakt mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fälle Nr. 90 und 91

Die Mutter indoktrinierte mit Erfolg ein schweres PAS bei der älteren Tochter, und ein mittelstarkes bei der jüngeren. Ich hatte Gelegenheit, mit Vater und Mutter zu sprechen. Jedoch gelang es der Mutter, meine Untersuchung der beiden Mädchen lange zu behindern.

Dennoch erstellte ich ein Gutachten. Als ich hinzugezogen wurde, hatte der Vater die ältere Tochter seit sechs Monaten nicht mehr gesehen, die jüngere Tochter nur gelegentlich.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht lehnte es ab, eine Sorgerechtsänderung auch nur ins Auge zu fassen, und ordnete keinen Umgang an.

Verlaufsuntersuchung: Zwei Jahre später. Die ältere Tochter zeigte noch immer schwere PAS-Symptome, die jüngere Tochter war von der mittelstarken in die schwere PAS-Kategorie fortgeschritten. Der Vater hatte die jüngere Tochter seit fast einem Jahr nicht mehr gesehen.

Nr. 90: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 91: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fälle Nr. 92 und 93

Der Vater hatte bei beiden Töchtern eine schwere Entfremdung erzeugt. Als die Mutter mich zur Beratung bat, waren ihr die Kinder schon seit etwa sechs Monaten hochgradig entfremdet. In dieser Zeit hatte sie praktisch keinen Kontakt mit ihnen. In diesem Fall war ich als Berater tätig.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht lehnte es ab, die Kinder zum Umgang zu zwingen und überließ im Grunde ihnen die Entscheidung, ob sie Umgang pflegen wollten oder nicht.

Verlaufsuntersuchung: Nach 1 ½ Jahren. Bis drei Monate vor dem Telephonat zur Nachuntersuchung hatte das Gericht noch immer keinen Umgang angeordnet. Während des gesamten Zeitraums waren die Kinder der Mutter hochgradig entfremdet worden. Drei Monate vor meiner Nachuntersuchung bestand das Gericht dann darauf, daß die Kinder Umgang pflegten, widrigenfalls würde dem Vater eine Geldstrafe auferlegt. Daraufhin begannen die Kinder zwar die Mutter zu besuchen, brachten hierfür aber die Rechtfertigung vor, daß dies nur geschehe, um ihrem Vater eine Geldstrafe zu ersparen. Während der Besuche schwankten die Kinder zwischen normalem Verhalten und einer mittelstarken PAS-Symptomatik, wobei der Trend jedoch eindeutig in eine gesunde Richtung ging. Dieser Fall zeigt nicht nur die förderliche Auswirkung einer Umgangsanordnung, sondern auch die Bedeutung einer Rechtfertigung des Umgangs für die Kinder. Endlich, nach zwei Jahren, hatte ihnen das Gericht diese Rechtfertigung geliefert.

Nr. 92: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Ja

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Ja

Nr. 93: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Ja

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Ja

Fälle Nr. 94 und 95

Der Vater hatte bei Zwillingen, zwei Jungen, ein mittelstarkes PAS erzeugt. Dabei wurde er von seiner weitverzweigten Verwandtschaft unterstützt, insbesondere von seinen acht Geschwistern, deren Ehepartnern und Kindern. Im Mittelpunkt des Entfremdungsprozesses standen eindeutig ethnische Differenzen. Genauer gesagt, der Vater und seine Großfamilie hatten extreme ethnische Vorurteile der Mutter gegenüber und äußerten sich ständig abwertend über sie. Diese Haltung wurde zum Kernelement der Entfremdung der beiden Jungen von ihrer Mutter. In diesem Fall war ich als Berater eingeschaltet.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht erachtete das Vorliegen eines PAS als nicht gegeben und ordnete weder einen Sorgerechtswechsel noch irgendwelche Sanktionen gegen den entfremdenden Vater an. Vielmehr ordnete es eine Mediation an.

Verlaufsuntersuchung: 20 Monate später. Der Vater arbeitete mit der Mediatorin in keinsten Weise zusammen. Diese zog sich daraufhin von dem Fall zurück. Zwei danach beauftragte Psychologen wußten nichts über PAS und empfahlen eine Familientherapie, an der der Vater aber nicht mitwirken wollte. Zum Zeitpunkt der Nachuntersuchung hatten sich die PAS-Symptome verstärkt und näherten sich rasch dem schweren Stadium. Dieser Fall stellt ein weiteres Beispiel dafür dar, daß Mediation bei PAS-Familien nicht ausreicht und sie im allgemeinen von Entfremdern als Verzögerungstaktik benutzt wird. Er zeigt auch, wie leicht traditionelle Therapie vom entfremdenden Elternteil sabotiert werden und so zur Fortdauer der Symptome beitragen kann.

Nr. 94: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 95: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fälle Nr. 96 und 97

Die Mutter hatte bei den beiden Kindern, einem älteren Mädchen und einem jüngeren Bruder, PAS erzeugt. Das ältere Mädchen hatte die Mutter bei der PAS-Indoktrinierung des kleineren Bruder unterstützt. Heimlich war die Mutter in einen anderen Bundesstaat verzogen, so daß ihr Aufenthaltsort dem Vater sechs Monate lang unbekannt war. In diesem Fall war ich als Berater beteiligt.

Gerichtsbeschuß: Nach zwei Jahren der Entfremdung ordnete das Gericht eine Therapie für die Kinder an. Die Mutter machte sich über den Prozeß lustig und die Kinder blieben weiterhin hochgradig entfremdet.

Verlaufsuntersuchung: Sechs Jahre nach Auftreten des PAS und vier Jahre nach dem Gerichtsbeschluß. Bis drei Monate vor meinem Anruf zur Nachuntersuchung hatte der Vater keinerlei Kontakt zu den Kindern gehabt. Zu diesem Zeitpunkt rief die Tochter, die damals 18 Jahre alt war, den Vater an, um ihm mitzuteilen, daß sie schon seit einem Jahr nicht mehr bei der Mutter wohne, da sie die dortigen Lebensumstände nicht mehr ertrug. Die Mutter hatte eine ganze Reihe von Freunden mit nach Hause gebracht; mit vielen von ihnen unterhielt sie gewalttätige Beziehungen, was oft das Eingreifen der Polizei erforderlich machte. Ein Jahr nach ihrem Auszug begann das Mädchen zu begreifen, daß sie von ihrer Mutter programmiert worden war, rief ihren Vater an und begann sich mit ihm zu versöhnen. Hier haben wir die ungewöhnliche Situation, daß eine Aussöhnung stattfand, obwohl das Gericht eine Umgangsanordnung versäumte. Die Versöhnung kam durch die kognitive Reife und durch die unterdrückende und mißbräuchliche Atmosphäre im Haus der Entfremderin zustande. Beides war für die Versöhnung förderlich (ich beziehe mich hier auf Fall Nr. 96).

Der jüngere Sohn, zum Zeitpunkt der Nachuntersuchung 15 Jahre alt, lebte noch bei der Mutter und war vom Vater hochgradig entfremdet. Der Vater hoffte jedoch, daß es der Tochter gelingen würde, dem Jungen zur Einsicht zu verhelfen und schließlich eine Aussöhnung herbeizuführen. Dies bahnte sich gerade an, aber es war offensichtlich, daß der Junge noch einen weiten Weg bis zur Versöhnung mit seinem Vater vor sich hatte. Hier sehen wir, daß ein älteres Geschwisterkind nicht nur dem entfremdenden Elternteil als Helfer bei der Programmierung dienen, sondern - in seltenen Fällen - auch die Deprogrammierung unterstützen kann (ich beziehe mich auf Fall 97).

Nr. 96: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Ja

Nr. 97: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Fälle Nr. 98 und 99

Hier handelte es sich um einen Fall, bei dem von der verwitweten Cousine des Vaters bei zwei Jungen ein PAS indoktriniert worden war. Sie war unverheiratet und hatte keine eigenen Kinder. Im Laufe der Jahre bot sie dem berufstätigen Vater in zunehmendem Umfang ihre Babysitter- und Fahrdienste an. Die Jahre vergingen und die Kinder verbrachten immer mehr Zeit bei ihr zuhause. Als der Vater wieder heiratete, inszenierte die Cousine eine PAS-Kampagne, in deren Verlauf es ihr doch tatsächlich innerhalb von nur sechs Wochen gelang, die Kinder so stark zu beeinflussen, daß sie erst ein schwaches, dann ein mittelstarkes und schließlich ein grenzwertig-schweres PAS entwickelten (hier ist zu sehen, wie schnell unter bestimmten Voraussetzungen PAS-Indoktrinierung greifen kann).

In diesem Fall erstellte ich ein Gutachten und empfahl die sofortige Rückkehr der Kinder zu Vater und Stiefmutter bei gleichzeitiger Aussetzung des Umgangs mit der Cousine, da sie so verbissen in Bezug auf ihre Indoktrinierungsmanöver war.

Gerichtsbeschuß: Das Gericht anerkannte den Vater als rechtmäßigen Elternteil und ordnete eine Umgangsregelung für die Cousine an, die von einem Therapeuten überwacht werden sollte.

Verlaufsuntersuchung: Drei Monate nach meinem Gutachten. Die Kinder verbrachten immer noch viel Zeit bei der Cousine, obwohl sie sich natürlich häufig bei Vater und Stiefmutter aufhielten. Beim PAS war keine wesentliche Besserung zu verzeichnen; es grenzte immer noch an das schwere Stadium.

Nr. 98: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Nr. 99: Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder - Nein

Besserung oder Verschwinden der PAS-Symptome - Nein

Ergebnisse

Das Gericht entschied sich bei 22 Kindern dafür, entweder den Umgang mit dem Entfremder einzuschränken oder eine Sorgerechtsänderung vorzunehmen. In allen 22 Fällen trat eine erhebliche Besserung des PAS ein oder die PAS-Symptome verschwanden vollständig. Dies stellt eine Erfolgsrate von 100 Prozent dar. In 77 Fällen entschied sich das Gericht dafür, keine Sorgerechtsänderung oder eine beschränkte Kontaktregelung mit dem Entfremder auszusprechen. Unter diesen Umständen trat bei 70 Fällen (90,9 Prozent) die PAS-Symptomatik verstärkt auf. Nur in 7 Fällen (9,1%), bei denen keine Sorgerechtsänderung vorgenommen wurde, konnte eine Besserung verzeichnet werden. Man kann also sagen, daß Sorgerechtsänderung und/oder eingeschränkter Kontakt mit dem Entfremder mit der Reduzierung der PAS Symptomatik in direktem Zusammenhang steht ($\chi^2(df=1)=68,28$, $p < .001$). Diese Ergebnisse sind in Tabelle 3 zusammengefaßt. Sie stimmen mit denen der drei vorerwähnten Studien (34,35,36) überein.

Diskussion

Diese Studie bestätigt meine langjährige Beobachtung, daß die beste therapeutische Maßnahme für PAS-Kinder in einer Einschränkung des Umgangs mit dem entfremdenden Elternteil besteht. Manchmal macht diese Einschränkung eine Sorgerechtsänderung notwendig. In anderen Fällen kann sich eine Reduzierung der Umgangszeit mit dem Entfremder als hilfreich erweisen. Das Behandlungsprinzip ist hier ähnlich wie bei der

Behandlung von Patienten, die in einer Sekte einer Gehirnwäsche unterzogen worden sind. Bevor man mit der Behandlung beginnen kann, muß man den Kontakt mit den Sektenführern einschränken, wenn nicht sogar völlig unterbinden. Während die Hoffnung durchaus besteht, das Opfer einer Sekte ganz aus dieser zu befreien, ist die Trennung eines Kindes von einem Elternteil durchaus anders zu sehen. In den meisten Fällen kann der PAS-Indoktrinierer dem Kind immer noch positive Anregungen und Erfahrungen vermitteln, ungeachtet der Tatsache, daß das Kind gleichzeitig auch noch programmiert wird. Der Faktor der Kontakteinschränkung spielt also bei PAS-Kindern eine geringere Rolle als bei von Sektenführern programmierten Kindern.

Diese Studie untermauert die von mir schon lange gemachte Beobachtung, daß die Bindung des Kindes mit dem abgelehnten Elternteil die wahrscheinlich beste Vorbeugung gegen PAS und gleichzeitig auch ein wirksames Gegenmittel bei einer bereits bestehenden PAS-Symptomatik darstellt.

Auch bestätigt sie meine langjährigen Beobachtungen, daß bei der überwiegenden Mehrheit von PAS-Kindern herkömmliche Therapieformen nur wenig, wenn überhaupt, Besserung bringen. In der Tat verschlimmern solche Therapiemethoden deren Zustand meistens noch, weil traditionelle Therapeuten im Regelfall genau das Gegenteil von dem unternehmen, was PAS-Kinder wirklich brauchen.

Es ist wichtig zu beachten, daß es sich bei den 7 Fällen, in denen die Kinder eine Besserung der PAS-Symptomatik aufwiesen, obwohl das Gericht es ablehnte, den Kontakt mit dem Entfremder zu beschränken, stets um Fälle handelte, bei denen die Kinder bereits im Teenageralter und deshalb schon kognitiv in der Lage waren, den Programmierungsprozeß zu verstehen. Auch lagen in diesen Fällen beim Entfremder Verhaltensmuster vor, die die Aussöhnung der Kinder mit dem entfremdeten Elternteil erleichterten. Manchmal ging es hier um Vernachlässigung oder sogar Mißbrauch durch den entfremdenden Elternteil (Fall Nr. 96 ist das dramatischste Beispiel für Kindesmißbrauch), wodurch die Aussöhnung mit dem entfremdeten Elternteil erleichtert wurde. Obgleich 7 Fälle natürlich nicht als zwingende Beweise angesehen werden können, muß dem hierbei auftretenden Phänomen doch Rechnung getragen werden. Es wäre jedoch ein Fehler, zu dem Schluß zu gelangen, daß eine automatische Besserung der PAS-Symptomatik in derartigen Fällen wahrscheinlich ist. Es muß daran erinnert werden, daß eine solche nur bei 9,1 % der Fälle eintrat, bei denen das Gericht keine Sorgerechtsänderung vornahm oder den Kontakt mit dem Entfremder einschränkte.

Diese Zahl muß mit der Erfolgsrate von 100 Prozent in den Fällen verglichen werden, in denen bei PAS-Kindern ein Sorgerechtswechsel zum entfremdeten Elternteil vorgenommen und/oder eine wesentliche Kontakteinschränkung zwischen entfremdendem Elternteil und den Kindern durchgesetzt wurde.

Einschränkungen der Studie

Meine Studie wurde möglicherweise dadurch eingeschränkt, daß ich keine Interviews mit den Entfremdtern geführt habe. Die Wahrscheinlichkeit, daß mehr als ein kleiner Prozentsatz der Entfremdter mit mir zusammenarbeiten würde, war jedoch, wie bereits erwähnt, äußerst gering. Typischerweise war der Entfremdter in jedem einzelnen Fall nicht gut auf mich zu sprechen, da meine Empfehlung stets darauf abzielte, entweder seinen Kontakt mit den Kindern einzuschränken oder eine Sorgerechtsänderung vorzunehmen.

In allen Fällen, in denen meine Mitarbeit anfangs von einer der beiden Parteien gewünscht wurde, machte ich deutlich, daß ich eine ideale Auswertung anstrebte, d. h. die Möglichkeit, beide Eltern und Kinder klinisch zu untersuchen und zwar sowohl einzeln als auch in verschiedenen Kombinationen. In einzelnen Fällen waren diese Versuche nicht erfolgreich, was eine Einschränkung der Studie bedeutet. Jedoch hatte ich in allen Fällen umfangreiches Material gesichtet und keine Kinder in die Verlaufsuntersuchung hineingenommen, bei denen ich nicht ganz vom Vorhandensein eines PAS überzeugt war. Verglichen mit manch anderen psychiatrischen Krankheitsbildern ist PAS eine relativ eindeutige Störung. Sie kann leicht diagnostiziert werden, insbesondere wenn mittelstarke oder schwere Symptome auftreten.

Schließlich war ich die einzige Person, die Nachuntersuchungen durchführte. Nachdem ich auch die ersten Auswertungen vorgenommen und die Diagnose PAS gestellt hatte, könnte man argumentieren, daß ein völlig unabhängiger Interviewer die Verlaufsdaten hätte erheben sollen, um eine mögliche Voreingenommenheit meinen Patienten gegenüber zu vermeiden. Dagegen spricht allerdings die Tatsache, daß ich bereits zu fast allen Eltern, die ausgegrenzt waren, eine gute Beziehung aufgebaut hatte und mich deshalb darauf verlassen konnte, daß sie sich die Zeit für ein Verlaufsinterview nehmen und daran überzeugt mitwirken würden.

Abschlußbemerkungen

Als ich diese Studie in Angriff nahm, hatte ich erwartet, daß die meisten PAS-Kinder, bei denen das Gericht weder eine Sorgerechtsänderung noch eine Kontakteinschränkung zwischen Entfremdtern und Kindern anordnete, dem ausgegrenzten Elternteil auch weiterhin entfremdet bleiben würden. Ich war aber nicht auf die große Zahl völlig zerstörter Beziehungen und auf das enorme Leid gefaßt, unter dem die entfremdeten Eltern litten. Ich war von einer durchschnittlichen Gesprächsdauer von 5 Minuten ausgegangen, ein Zeitraum, in dem ich die Grunddaten aufnehmen würde. Es stellte sich heraus, daß die meisten Gespräche 15 bis 30 Minuten dauerten, weil die Eltern mich brauchten, um sich von ihren schmerzlichen Gefühlen Luft zu machen. Ein derartiges Ausmaß an Leid hatte ich nicht erwartet. Wenn ich aber auf die Studie zurückblicke, so hätte ich eigentlich nicht überrascht sein dürfen. Es ist offensichtlich schmerzlicher und psychologisch vernichtender, ein Kind durch PAS zu verlieren, als durch den Tod. Der Tod ist endgültig und es besteht keinerlei Hoffnung mehr auf Versöhnung. Die meisten hinterbliebenen Eltern fügen sich letztlich in diese leidvolle Tatsache. Das PAS-Kind jedoch ist noch immer am Leben und wohnt vielleicht sogar irgendwo in nächster Nähe. Dennoch besteht nur wenig oder überhaupt kein Kontakt, wo Kontakt doch möglich wäre. Deshalb ist es für den durch PAS entfremdeten Elternteil viel schwerer, sich in seinen Verlust zu fügen, als für einen Elternteil, dessen Kind

gestorben ist. Für manche entfremdeten Eltern ist der ständige Schmerz eine Art „lebender Tod des Herzens“.

Danksagung

Der Autor möchte Richard A. Warshak, Ph. D., seinen tief empfundenen Dank für die sorgfältige Durchsicht des Originalmanuskriptes und seine wertvollen Beiträge zum abschließenden Artikel aussprechen.

Zur Person des Autors

Richard A. Gardner ist klinischer Professor für Kinderpsychiatrie am College of Physicians and Surgeons der Columbia Universität in New York City. Außerdem arbeitet er in seiner Privatpraxis in Cresskill, New Jersey. Er hat zahlreiche Bücher und Artikel zu verschiedenen Aspekten der forensischen Psychiatrie verfaßt. Seine beiden neuesten Bücher stehen mit dem vorliegenden Artikel in Zusammenhang: The Parental Alienation Syndrome, Second Edition (1998) und Therapeutic Interventions for Children with Parental Alienation Syndrome (2001).

Tabelle 1

Differentialdiagnose der 3 Typen von Parental Alienation Syndrome (PAS)

PRIMÄRE SYMPTOMATIK	LEICHT	MITTELSTARK	SCHWER
Verunglimpfungskampagne	minimal	mäßig	ausgeprägt
Schwache, leichtfertige oder absurde Rationalisierungen der Verunglimpfung	minimal	mäßig	multiple absurde Rationalisierungen
Wandelnde Ambivalenz	normale Ambivalenz	keine Ambivalenz	keine Ambivalenz
Phänomen "eigenständiges Denken"	i.d.R. nicht vorhanden	vorhanden	vorhanden
Flexartige Unterstützung des entfremdenden Elternteils in der beruflichen Auseinandersetzung	minimal	vorhanden	vorhanden
Wandelnde Schuldgefühle	normales Schuldgefühl	geringes bis kein Schuldgefühl	kein Schuldgefühl

entliehene Szenarien"	minimal	vorhanden	vorhanden
erweiterung der Feindseligkeiten auf weiterte Familie des entfremdeten Elternteils	minimal	vorhanden	ausgeprägt, oft fanatisch
zusätzliche differenzial- agnostische Aspekte			
Übergangsschwierigkeiten während der Besuchszeiten	i.d.R. nicht vorhanden	mäßig	ausgeprägt, oder Besuch oft unmöglich
Verhalten während der Besuchszeiten	gut	zeitweise antagonistisch und provozierend	keine Besuche, oder destruktives und anhaltend provozierendes Verhalten während der Besuche
Bindung zum entfremdenden Elternteil	stark, gesund	stark, leicht bis mäßig pathologisch	Schwer pathologisch, oft paranoide Bindung
Bindung zum entfremdeten Elternteil in der Entfremdung	stark, gesund oder leicht pathologisch	stark, gesund oder leicht pathologisch	Stark, gesund oder leicht pathologisch

Gardner, R.A. (1998) The Parental Alienation Syndrome, Second Edition, Cresskill, NJ: Creative Therapeutics, Inc.

Gardner, R.A. (2001) Therapeutic Interventions for Children with Parental Alienation Syndrome, Cresskill, NJ: Creative Therapeutics, Inc.

Tabelle 2

Differentielle Behandlung der 3 Typen des Parental Alienation Syndroms (PAS)

	SCHWACH	MITTELSTARK	SCHWER
Gerichtliches Vorgehen	Elterliche Sorge verbleibt primär beim entfremdenden Elternteil	<p><u>Plan A</u></p> <p>(gewöhnlich)</p> <p>1. Elterliche Sorge verbleibt primär beim entfremdenden Elternteil.</p> <p>2. Bestellung eines PAS- Therapeuten</p> <p>3. Sanktionen:</p> <p>a. Kaution</p> <p>b. Geldstrafe</p> <p>c. Sozialdienst</p> <p>d. Bewährung</p> <p>e. Hausarrest</p>	

		f. Inhaftierung <u>Plan B</u> (gelegentlich notwendig) 1. Übertragung der elterlichen Sorge auf entfremdeten Elternteil. 2. Bestellung eines PAS-Therapeuten 3. Äußerst beschränkte und überwachte Besuche beim entfremdenden Elternteil zur Vermeidung von Indoktrination 4. Übertragung der elterlichen Sorge auf den entfremdeten Elternteil	1. Übertragung der Sorge auf den ent Elternteil 2. Vom Gericht ang Übergangs-Örtlic
Psychotherapeutisches Vorgehen	i.d.R. nicht erforderlich	<u>Plan A und B</u> Behandlung durch einen vom Gericht bestellten PAS-Therapeuten	Übergangs-Örtlichkeit mit ÜT durch einen vom Gericht best Therapeuten

Gardner, R.A. (1998) The Parental Alienation Syndrome, Second Edition, Cresskill, NJ: Creative Therapeutics, Inc.

Gardner, R.A. (2001) Therapeutic Interventions for Children with Parental Alienation Syndrome, Cresskill, NJ: Creative Therapeutics, Inc.

Tabelle 3

PAS-Symptomatik in Abhängigkeit vom Zugang des Entfremders

	Besserung oder Verschwinden der	keine Besserung oder Verschwinden der PAS-	N
--	---------------------------------	--	----------

	PAS-Symptome	Symptome	
Sorgerechtsänderung oder Kontakteinschränkung mit dem Entfremder	22	0	22
Sorgerecht nicht geändert Kontakt mit dem Entfremder nicht eingeschränkt	7	70	77
N	29	70	99

LITERATUR

1. Gardner, RA: *Recent trends in divorce and custody litigation. Academy Forum (a publication of the American Academy of Psychoanalysis) 1985; 29(2):3-7*
2. Gardner, RA: *Child Custody Litigation: A Guide for Parents and Mental Health Professionals. Cresskill, New Jersey, Creative Therapeutics, Inc., 1986*
3. Gardner, RA: *The Parental Alienation Syndrome and the Differentiation Between Fabricated and Genuine Child Sex Abuse. Cresskill, New Jersey, Creative Therapeutics, Inc., 1987*
4. Gardner, RA: *Child custody. In Basic Handbook of Child Psychiatry, edited by Noshpitz, J.D., Vol. V, pp. 637-646. New York, Basic Books, Inc., 1987*
5. Gardner, RA: *Judges interviewing children in custody/visitation litigation. New Jersey Family Lawyer 1987; 7(2):26ff*
6. Gardner, RA: *Family Evaluation in Child Custody Mediation, Arbitration, and Litigation. Cresskill, New Jersey, Creative Therapeutics, Inc., 1989*
7. Gardner, RA: *Legal and psychotherapeutic approaches to the three types of parental alienation syndrome families: when psychiatry and the law join forces. Court Review 1991; 28(1):14-21*
8. Gardner, RA: *The Parents Book About Divorce, Second Edition (paperback). New York, Bantam Books, Inc., 1991*
9. Gardner RA: *Sex Abuse Hysteria: Salem Witch Trials Revisited. Cresskill, New Jersey, Creative Therapeutics, Inc., 1991*
10. Gardner, RA: *The Parental Alienation Syndrome: A Guide for Mental Health and Legal Professionals. Cresskill, New Jersey, Creative Therapeutics, Inc., 1992*

11. Gardner, RA: *True and False Accusations of Child Sex Abuse*. Cresskill, New Jersey, Creative Therapeutics, Inc., 1992
12. Gardner, RA: *The detrimental effects on women of the misguided gender egalitarianism of child-custody resolution guidelines*. *The Academy Forum* (a publication of the American Academy of Psychoanalysis) 1994; 38(1/2): 10-13
13. Gardner, RA: *Protocols for the Sex-Abuse Evaluation*. Cresskill, New Jersey, Creative Therapeutics, Inc. 1995
14. Gardner, RA: *Recommendations for dealing with parents who induce a parental alienation syndrome in their children*. *Issues in Child Abuse Accusations* 1997; 8(3): 174-178
15. Gardner, RA: *Recommendations for dealing with parents who induce a parental alienation syndrome in their children*. *Journal of Divorce & Remarriage* 1998; 28(3/4):1-23
16. Gardner, RA: *The Parental Alienation Syndrome, Second Edition*. Cresskill, New Jersey, Creative Therapeutics, Inc., 1998
17. Gardner, RA: *Differentiating between the parental alienation syndrome and bone fide abuse/neglect*. *American Journal of Family Therapy* 1999; 27(2)
18. Gardner, RA: *Family therapy of the moderate type of parental alienation syndrome*. *The American Journal of Family Therapy* 1999, 27(3): 195-212
19. Gardner, RA: *Therapeutic Interventions for Children with Parental Alienation Syndrome*. Cresskill, New Jersey, Creative Therapeutics, Inc., 2001
20. Gardner, RA: *The parental alienation syndrome: Sixteen years later*. *The Academy Forum* (a publication of the American Academy of Psychoanalysis) 2001; (in press)
21. Gardner, RA: *Leading stimuli, leading gestures, and leading questions*. *Issues in Child Abuse Accusations* 1992; 4(3):144-155.
22. Gardner, RA: *The embedment in the brain circuitry phenomenon (EBCP)*. *Journal of the American Academy of Psychoanalysis* 1997; 25(1):151-176.
23. Gardner, RA: *Therapeutic Communication with Children: The Mutual Storytelling Technique*. New York, Jason Aronson, Inc., 1971
24. Gardner, RA: *Psychotherapeutic Approaches to the Resistant Child*. New York, Jason Aronson, Inc., 1975.
25. Gardner, RA: *Psychotherapy with Children of Divorce*. New York, Jason Aronson, Inc., 1976
26. Gardner, RA: *Separation Anxiety Disorder: Psychodynamics and Psychotherapy*. Cresskill, New Jersey, Creative Therapeutics, 1984

27. Gardner, RA: *The Psychotherapeutic Techniques of Richard A. Gardner*. Cresskill, New Jersey, Creative Therapeutics, 1986
28. Gardner, RA: *Psychotherapy with Adolescents*. Cresskill, New Jersey, Creative Therapeutics, 1988
29. Gardner, RA: *Psychotherapeutic Techniques of Richard A. Gardner, Second Edition*. Cresskill, New Jersey, Creative Therapeutics, 1992
30. Gardner, RA: *Self-Esteem Problems of Children: Psychodynamics and Psychotherapy*. Cresskill, New Jersey, Creative Therapeutics, 1992.
31. Gardner, RA: *Conduct Disorders of Childhood: Psychodynamics and Psychotherapy*. Cresskill, New Jersey, Creative Therapeutics, Inc., 1994
32. Gardner, RA: *Psychogenic Learning Disabilities: Psychodynamics and Psychotherapy*. Cresskill, New Jersey, Creative Therapeutics, Inc., 1996
33. Gardner, RA: *Psychotherapy with Sex-Abuse Victims: True, False, & Hysterical*. Cresskill, New Jersey, Creative Therapeutics, Inc., 1996
34. Clawar, SS and Rivlin, BV: *Children Held Hostage: Dealing with Programmed and Brainwashed Children*. Chicago, Illinois, American Bar Association, 1991.
35. Dunne, J and Hedrick, M: *The parental alienation syndrome: an analysis of sixteen selected cases*. *Journal of Divorce and Remarriage* 1994; 21(3/4):21-38.
36. Lampel, A: *Post-divorce therapy with high conflict families*. *The independent Practitioner, Bulletin of the Division of Psychologists in Independent Practice, Division 42 of the American Psychological Association* 1986; 6(3):22-26.
37. *Kilgore v. Boyd*. 13th Circuit Court, Hillsborough County, FL Case no. 94-7573, November 22, 2000